

Handelsgericht des Kantons Zürich

Geschäfts-Nr.: HG260010-O

Z01/dz

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. Claudia Bühler, Präsidentin, sowie die Leitende
Gerichtsschreiberin Franziska Egloff

Verfügung vom 20. Januar 2026

in Sachen

1. **Palantir Technologies Inc.**, 1200 17th Street, Floor 15, Denver, CO 80202,
Vereinigte Staaten,
2. **Palantir Technologies Switzerland GmbH**, Löwenstr. 20, 8001 Zürich,
Gesuchstellerinnen

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt MLaw David Hug, Wagner Prazeller Hug AG,
Pelikanweg 2, Postfach, 4002 Basel

1, 2 vertreten durch Advokat Nicolas Capt, 15, Cours des Bastions Avocats Sàrl,
Postfach 519, 1211 Genève 12

gegen

Republik AG, Sihlhallenstr. 1, 8004 Zürich,
Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Andreas Meili, Meili Pfortmüller,
Scheuchzerstr. 44, 8006 Zürich

betreffend **Gegendarstellung**

Nach Einsicht in das Gesuch vom 19. Januar 2026 (act. 1),

da die Gesuchstellerin 1 keinen Handelsregisterauszug oder ein ähnliches aktuelles amtliches Dokument und auch keinen Nachweis betreffend die Einzelzeichnungsberechtigung von Ryan Taylor, welcher die Vollmachten für die Gesuchstellerin 1 unterzeichnet hat (act. 2/1, act. 2/3), eingereicht hat,

in Anwendung von Art. 98 Abs. 2 lit. c ZPO und Art. 253 ZPO, sowie § 5 und 8 GebV OG,

verfügt die Präsidentin:

1. Den Parteien wird der Eingang des Gesuchs vom 19. Januar 2026 (elektronisch eingereicht) bestätigt.
2. Ein Doppel des Gesuchs sowie ein USB-Stick mit dem Gesuch und den Beilagen werden der Gesuchsgegnerin zugestellt.
3. Den Gesuchstellerinnen wird eine einmalige Frist bis 2. Februar 2026 angesetzt, um für die Gerichtskosten einen Vorschuss von CHF 9'000.– zu leisten.

Bei Säumnis wird den Gesuchstellerinnen eine kurze Nachfrist angesetzt. Wird der Vorschuss auch innert der Nachfrist nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Der Vorschuss ist bei der Kasse des Obergerichts (Obergerichtskasse, Hirschengraben 15, 8001 Zürich, Briefadresse: Postfach, 8021 Zürich, Postkonto 80-10210-7, IBAN CH71 0900 0000 8001 0210 7 [Zahlungszweck: HG260010-O]) zu leisten.

Die spätere Erhöhung des Vorschusses bleibt vorbehalten.

4. Der Gesuchstellerin 1 wird eine einmalige Frist bis 2. Februar 2026 angesetzt, um ein aktuelles amtliches Dokument über sich einzureichen (analog Handelsregisterauszug), und um zu belegen, wer für sie wie zeichnungsrechtlich ist.

5. Der Gesuchsgegnerin wird eine einmalige Frist bis 10. Februar 2026 angesetzt, um zum Gesuch vom 19. Januar 2026 Stellung zu nehmen (fünffach, Beilagen im Doppel). Die Gesuchsgegnerin hat konkrete Behauptungen aufzustellen, unter jeweiliger Nennung konkreter Beweismittel (insbesondere Urkunden, die beizulegen sind).
Bei Säumnis würde aufgrund der Akten entschieden.
6. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass es im summarischen Verfahren grundsätzlich **nur je einen Parteivortrag** gibt. Novenrecht und "Replikrecht" (etwa 14 Tage) bleiben vorbehalten. Die Zulässigkeit von Noven ist jeweils zu begründen.
7. Alle Fristen dieses Verfahrens laufen auch während der Fristenstillstände gemäss der Zivilprozessordnung.
8. Die (im Ausland domizilierte) Gesuchstellerin 1 wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie während der gesamten Prozessdauer dafür besorgt sein muss, in der Schweiz einen Rechtsvertreter oder zumindest ein Zustellungsdomizil (Art. 140 ZPO; eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, welche zum Empfang der gerichtlichen Sendungen [Vorladungen, Verfügungen, Entscheide etc.] ermächtigt ist) zu haben.
Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, erfolgen die Zustellungen durch Publikation im kantonalen Amtsblatt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt, ohne dass eine neue Aufforderung an die Gesuchstellerin 1 erfolgt.
9. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass Adressänderungen während des Prozesses dem Gericht unverzüglich mitzuteilen sind.
Unterlässt eine Partei diese Mitteilung, erfolgen die Zustellungen rechtswirksam an die alte Adresse.
10. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Obergerichtskasse.

Zürich, 20. Januar 2026

Handelsgericht des Kantons Zürich

Leitende Gerichtsschreiberin:



Franziska Egloff

Hinweis:

Als zureichende Gründe für eine Fristerstreckung gemäss Art. 144 Abs. 2 ZPO werden nur entweder die Zustimmung der Gegenpartei oder von der Partei nicht vorhersehbare oder nicht beeinflussbare Hinderungsgründe anerkannt.



ANWÄLTE ATTORNEYS

67

(1)

Elektronisch (Incamail) an
kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch
Handelsgericht des Kantons Zürich
Hirschengraben 15
8001 Zürich

Basel, 19.01.2026
David Hug
Advokat, LL.M.

GESUCH

in Sachen

Palantir Technologies Inc., 1200 17th Street, Floor 15, Denver, CO 80202 (USA)

Gesuchstellerin 1

sowie

Palantir Technologies Switzerland GmbH, Löwenstrasse 20, 8001 Zürich

Gesuchstellerin 2

beide vertreten durch David Hug, Advokat, LL.M., Wagner Prazeller Hug AG, Pelikanweg 2, Postfach, 4002 Basel (Zustelladresse) sowie durch Nicolas Capt, Advokat, 15, Cours des Bastions Avocats Sàrl, Postfach 519, 1211 Genf 12

gegen

Republik AG, Sihlhallenstrasse 1, 8004 Zürich

vertreten durch Dr. Andreas Meili, Meili Pfortmüller, Scheuchzerstrasse 44, 8006 Zürich

Gesuchsgegnerin

betreffend

Gegendarstellung

RECHTSBEGEHREN

1. Es sei die Gesuchsgegnerin unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe nach Art. 292 StGB (Busse bis CHF 10'000.00) im Widerhandlungsfall zu verpflichten, folgende Gegendarstellung dauerhaft unterhalb des Artikels mit dem Titel «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», publiziert auf der Webseite «republik.ch» der Gesuchsgegnerin, zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

Am 8. Dezember 2025 veröffentlichte die Republik einen Artikel mit dem Titel «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», der sachliche Ungenauigkeiten über unsere Organisation enthält.

Der Artikel behauptet, dass Palantir eine «grosse Verkaufskampagne» durchgeführt habe, um die Schweizer Bundesbehörden als Kunden zu gewinnen. Dabei sei Palantir «mindestens neunmal sofort» abgeblitzt, und dass Anfragen nach Informationen gemäss dem Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) «Dutzende Treffer» ergeben hätten. In Wirklichkeit handelte es sich bei den meisten erwähnten Treffen jedoch um offene Gespräche ohne konkrete Vorschläge, sodass es nichts zu akzeptieren gab oder niemand «abgeblitzt» ist. Die angeblichen «Treffer» betrafen hauptsächlich logistische Korrespondenz im Zusammenhang mit neun Treffen über einen Zeitraum von sieben Jahren.

Entgegen den Angaben in dem Artikel hat Palantir niemals ein «Angebot» im Rahmen einer «Ausschreibung» abgegeben, das abgelehnt worden wäre. Tatsächlich war die Antwort von Palantir lediglich eine Reaktion auf eine «Informationsanfrage» der Schweizer Armee und keine formelle Ausschreibung.

Weiterhin behauptet der Artikel, dass Palantir Überwachungslösungen für staatliche Stellen bereitstellt und dass seine Produkte zur Analyse von «Telefon- und Flugdaten sowie Social-Media-Profilen» verwendet wurden, um «Bewegungsmuster» von Migranten zu generieren. Dies ist falsch. Palantir entwickelt und betreibt keine Überwachungssysteme. Bei der Zusammenarbeit mit dem US-Heimatschutzministerium (DHS) und der Einwanderungs- und Zollbehörde (ICE) sind die genannten Datentypen keine Standardquellen und es findet keine Verfolgung von «Bewegungsmustern von Migranten» statt.

ICE wird als US-Organisation beschrieben, die «Jagd auf Migrantinnen» macht, ohne dass auf ihr gesetzliches Mandat Bezug genommen wird. Tatsächlich setzt ICE als Behörde Einwanderungs- und Zollgesetze durch, vergleichbar mit Behörden wie dem Schweizer Staatssekretariat für Migration (SEM).

Der Artikel bezeichnet die Software von Palantir wiederholt als «Überwachungstechnologie», benennt ihre Verwendung als «Überwachungstool» und impliziert ihren Einsatz als «Massenüberwachung». Dies suggeriert fälschlicherweise illegale öffentliche Überwachung, Kundenüberwachung oder unrechtmässigen Datenzugriff. Palantir ist kein Überwachungsunternehmen. Das Unternehmen führt keine Überwachung durch, bietet keine Überwachungsdienste an und verkauft keine Produkte für unrechtmässige Überwachung. Seine Produkte ermöglichen es Kunden, mit Daten zu arbeiten, auf die sie rechtmässig Zugriff haben.

Die Produkte von Palantir werden zudem als «tödliche Kriegswaffe» dargestellt, die «für Armeen Informationen [liefert], die Tötungsentscheidungen beeinflussen». In Wirklichkeit umfassen die Anwendungsfälle im Verteidigungsbereich jedoch Wartung, Logistik, Einsatzbereitschaft und Operationen. Palantir liefert keine Daten, sondern die Kunden analysieren ihre eigenen Daten.

In Bezug auf den Bericht der UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese behauptet der Artikel, Palantir habe Technologien geliefert, die automatisierte Entscheidungen im Krieg ermöglichen. Dabei wird auf die Produkte «Gospel» und «Lavender» verwiesen. Zudem wird behauptet, wir würden unser Engagement in Israel «verteidigen». Palantir hat jedoch keine Verbindung zu diesen Systemen und kann nicht für deren angebliche Verwendung verantwortlich gemacht werden. Dies gilt unabhängig von Palantirs langjähriger Unterstützung der Verteidigungs- und nationalen Sicherheitsmissionen Israels, die im Einklang mit dem legitimen Recht jedes demokratischen Staates stehen, seine Bürger zu schützen.

Der Artikel stellt Palantir als geheimnisvoll dar und suggeriert eine ungewöhnlich enge Beziehung zu Schweizer Beamten, indem er Treffen während eines Besuchs von Bundesrat Ueli Maurer in den USA und beim WEF erwähnt und einen Pavillon mit «geschwungenen Holzwänden» beschreibt, der «perfekt für vertrauliche Gespräche» sei. Diese Darstellung ist irreführend. Handelsdelegationen treffen sich routinemässig mit Unternehmen in Technologiezentren und beim WEF ist es üblich, dass die teilnehmenden Unternehmen Besprechungsräume zur Verfügung stellen.

Zudem wird behauptet, Palantir habe Schweizer Behörden Unterstützung während der Pandemie angeboten, um «Contact Tracing» durch «Datenanalysetools» zu ermöglichen. Zwar hat Palantir wie in den meisten Ländern, in denen das Unternehmen Mitarbeiter beschäftigt, pro bono Unterstützung für die Pandemie angeboten, doch stand die Kontaktverfolgung dabei nicht im Mittelpunkt. Der Fokus lag auf der Integration von Daten zum öffentlichen Gesundheitswesen, der Verfolgung der Lieferkette und der Koordination von Gesundheitsdienstleistungen, einschliesslich der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung und Beatmungsgeräten.

Der Artikel behauptet ausserdem, die Meldestelle für Geldwäsche habe die Anti-Geldwäsche-Produkte von Palantir als «zu heikel» und «wahrscheinlich illegal» eingestuft. Tatsächlich verwies die Meldestelle auf das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Verwendung solcher Produkte im Allgemeinen – «oder jeder anderen Produkte» – und nicht auf eine spezifische Illegalität von Palantir.

Schliesslich zitiert der Artikel einen Bericht der Schweizer Armee, der «eindeutig» dazu rät, «Alternativen in Betracht zu ziehen» und «auf Lösungen von Palantir [zu] verzichten». Dieser Bericht bezieht sich jedoch nicht auf ein konkretes Angebot von Palantir und enthält keine technische oder sicherheitsrelevante Risikobewertung des Unternehmens. Palantir wurde während des Berichterstattungsprozesses nicht einmal kontaktiert.

Palantir Technologies Inc. und Palantir Technologies Switzerland GmbH

2. Es sei die Gesuchsgegnerin unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe nach Art. 292 StGB (Busse bis CHF 10'000.00) im Widerhandlungsfall zu verpflichten, folgende Gegendarstellung dauerhaft unterhalb des Artikels mit dem Titel «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», publiziert auf der Webseite «republik.ch» der Gesuchsgegnerin, zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

Am 9. Dezember 2025 veröffentlichte die Republik einen Artikel mit dem Titel «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», der sachliche Ungenauigkeiten über unsere Organisation enthält.

Der Artikel stellt Courtney Bowman als «Schweizer Ansprechpartner für Medienschaffende» dar und betont seinen «offiziellen Titel» als Global Director of Privacy and Civil Liberties Engineering, was impliziert, dass dieser Titel eine funktionale Rolle als «Medienbeauftragter» verschleiern. Diese Implikation ist falsch und mindert seine Legitimität. Herr Bowman vertritt Palantirs Fachwissen im Bereich Datenschutz und bürgerliche Freiheiten. Er nahm an dem Treffen teil, da erwartet wurde, dass diese Themen im Mittelpunkt stehen würden. Er ist kein Ansprechpartner für Medienschaffende.

Der Artikel behauptet, dass die Verteidigungssoftware von Palantir «Informationen [liefert], die Tötungsentscheidungen beeinflussen». Dies ist falsch. Bei der Zusammenarbeit mit Verteidigungsbehörden wird die Software von Palantir dazu verwendet, bereits rechtmässig im Besitz des Militärs befindliche Daten zu ordnen und zu analysieren. Sie «liefert keine Informationen» im Sinne der Behauptung und generiert oder empfiehlt auch keine tödlichen Entscheidungen.

Der Artikel behauptet ausserdem, dass die Software von der Polizei «als Überwachungstool» eingesetzt wird. Palantir ist jedoch kein Überwachungsunternehmen. Das Unternehmen führt keine Überwachungen durch, bietet keine Überwachungsdienste an und verkauft keine Software, die eine unrechtmässige Überwachung ermöglicht. Die Software ermöglicht es Kunden, mit Daten zu interagieren, auf die sie bereits rechtmässig Zugriff haben. Dabei sind Kontrollen vorgesehen, um Risiken für die Privatsphäre und die bürgerlichen Freiheiten zu minimieren.

Weiterhin wird behauptet, die Software durchsuche «sämtliche Datensilos wie ein Staubsauger und erstellt Profile, Muster und Analysen». Dies ist falsch. Die Software «durchforstet nicht wahllos alle Daten». Sie wird verwendet, um bestehende, rechtmässig zugängliche Datensätze in Übereinstimmung mit den geltenden Verarbeitungsanforderungen, Zugriffskontrollen und Governance-Regeln zu integrieren und zu analysieren.

Der Artikel behauptet, Palantir habe zugegeben, dass das Unternehmen aufgrund von «Druck», der sich auf sein Geschäft auswirke, seine «Kommunikationsstrategie» «neu ausrichten» müsse. Tatsächlich erklärte Palantir, dass es sich zwar seit Langem mit Fragen der Transparenz befasse, aber dass weitere Anstrengungen unternommen werden könnten, darunter auch eine konstruktive Zusammenarbeit mit Journalisten, die dem Unternehmen möglicherweise skeptisch gegenüberstehen.

Palantir wird als «sehr verschlossen» beschrieben. Diese Charakterisierung ist irreführend. Palantir ist nicht verschlossener als vergleichbare Softwareunternehmen. Öffentliche Aufzeichnungen enthalten umfangreiche Informationen über das Unternehmen, seine Geschäftstätigkeit, seine Produkte und häufig gestellte Fragen.

Palantir traf sich auch mit den Reportern des Magazins Republik, beantwortete ihre Fragen und führte ein Gespräch, das der Artikel selbst als «erstaunlich offen» bezeichnet. Dennoch wurden nur wenige der substanziellen Antworten von Palantir wiedergegeben. Dies ist besonders überraschend im Hinblick auf wichtige Themen wie die Frage, wie das Unternehmen grundlegende Bedenken hinsichtlich Datenschutz, Sicherheit und Kundensouveränität durch technische, verfahrenstechnische und vertragliche Massnahmen ausgeräumt hat und warum Palantir nicht das Daten- oder Überwachungsunternehmen ist, als das es manchmal in der Öffentlichkeit dargestellt wird. Umgekehrt schreibt der Artikel Palantir Kommentare zu Themen zu, die während des Interviews nicht besprochen wurden, beispielsweise zum Bericht der Schweizer Armee, den Palantir nicht gelesen hatte und daher nicht kommentieren konnte.

Der Artikel hinterfragt die Arbeit des Schweizer Büros von Palantir hinsichtlich eines «möglichen Beitrags» zu den Militäroperationen Israels im Gazastreifen. Dies ist falsch. Die begrenzten Entwicklungsarbeiten, die in der Schweiz durchgeführt

werden, beziehen sich ausschliesslich auf das kommerzielle Produkt «Foundry» von Palantir. Palantir entwickelt und exportiert keine Verteidigungsfähigkeiten aus seinem Schweizer Büro. Das im Artikel zitierte Zitat von Alex Karp bezieht sich auf die Funktionen der Gotham-Plattform, von denen keine in der Schweiz entwickelt oder verwaltet wird.

Im Artikel heisst es ausserdem, dass Foundry ursprünglich für die USA für Aufstandsbekämpfungsmassnahmen in Afghanistan und im Irak entwickelt wurde. Dies ist falsch. Wie öffentlich berichtet wurde, wurde Foundry ursprünglich als Allzweckprodukt für kommerzielle Kunden von Palantir entwickelt, darunter Unternehmen aus den Bereichen Energie, Transport, Gesundheit und Pharmazie.

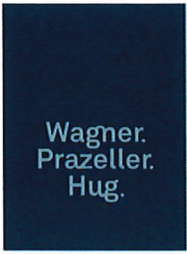
Der Artikel behauptet, die Rolle von Palantir in Gaza habe Massnahmen der Schweizer Bundesbehörden gemäss dem Bundesgesetz über private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland ausgelöst und suggeriert, logistische Unterstützung wie die Einrichtung und Wartung von IT-Infrastruktur falle ebenfalls unter dieses Söldnergesetz. Die Fakten sind wie folgt:

- 1. Palantir erbringt keine privaten Sicherheitsdienstleistungen von der Schweiz aus für internationale Kunden.*
- 2. Behauptungen über «die Rolle von Palantir in Gaza» sind falsch und irreführend. Wie Palantir wiederholt öffentlich klargestellt hat, hat das Unternehmen keine Verbindung zu Systemen wie «Lavender», «The Gospel» und «Where's Daddy?», die angeblich von den israelischen Streitkräften zur Entscheidungsunterstützung und Zielerfassung in Gaza eingesetzt werden.*
- 3. Die Software von Palantir wurde ausdrücklich entwickelt, um Kunden im Umgang mit Daten dabei zu helfen, Grundrechte zu schützen und das Völkerrecht zu achten.*

Der Artikel behauptet weiter: «Welche Bedingungen von Palantir die Schweizer Standortförderer genau erfüllt haben, ist noch ein Geheimnis.» Diese Aussage unterstellt ein Fehlverhalten. Die Vertraulichkeit rechtmässiger Geschäftsverhandlungen rechtfertigt jedoch keine Unterstellungen von Fehlverhalten.

Schliesslich heisst es in dem Artikel, dass Palantir «nicht irgendein beliebiges Unternehmen ist», sondern eines, «dessen Software gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werde». Diese unqualifizierte Behauptung ist irreführend. Die Verwendung von Software für rechtmässige Strafverfolgungszwecke kann nicht vernünftigerweise als «gegen die Zivilbevölkerung gerichtet» charakterisiert werden. Die Software von Palantir wurde entwickelt, um Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen, nicht um rechtswidrige Aktivitäten zu ermöglichen.

Palantir Technologies Inc. und Palantir Technologies Switzerland GmbH



ANWÄLTE ATTORNEYS

3. Die Massnahmen gemäss Ziff. 1 und 2 hiervor seien im Widerhandlungsfall zudem unter Androhung einer Ordnungsbusse nach Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO in der Höhe von CHF 1'000.00 für jeden Tag der Nichterfüllung, mindestens aber einer Ordnungsbusse von CHF 5'000.00 nach Art. 343 Abs. 1 lit. b ZPO, anzuordnen.
4. Unter Kosten und Entschädigungsfolge (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zu Lasten der Gesuchsgegnerin.

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

1. Die eingangs aufgeführten Anwälte sind von den Gesuchstellerinnen bevollmächtigt.

Beweise Vollmacht der Palantir Technologies Inc. vom 16. Januar 2026 (Wagner Prazeller Hug AG)

Beilage 1

Vollmacht der Palantir Technologies Switzerland GmbH vom 16. Januar 2026 (Wagner Prazeller Hug AG)

Beilage 2

Vollmacht der Palantir Technologies Inc. und der Palantir Technologies Switzerland GmbH vom 29. Dezember 2025 (15, Cours des Bastions Avocats Sàrl – Mr. Nicolas Capt)

Beilage 3

2. Die Gesuchstellerin 1 ist eine US-Gesellschaft mit Hauptsitz im Bundesstaat Colorado. Die Gesuchstellerin 2 ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Zürich. Der Zweck der Gesuchstellerin 2 ist das Erbringen von EDV- und Marketing Dienstleistungen jeder Art in Unterstützung der Dienstleistungen und des Verkaufs von Produkten von anderen Gruppengesellschaften, insbesondere der Gesuchstellerin 1 (Palantir Technologies Inc.).

Beweis Handelsregisterauszug Palantir Technologies Switzerland GmbH vom 19. Januar 2026

Beilage 4

3. Die Gesuchsgegnerin ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Zürich. Sie ist Herausgeberin des digitalen Magazins «Republik» sowie Inhaberin der Webseite «republik.ch» und damit Adressatin des vorliegenden Gegendarstellungsbegehrens.

Beweise Impressum der Republik

Beilage 5

Handelsregisterauszug Republik AG vom 19. Januar 2026

Beilage 6

4. Die örtliche Zuständigkeit in Bezug auf die Gesuchsgegnerin 1 leitet sich wie folgt her: Die Gesuchsgegnerin 1 hat ihren Sitz im Ausland. Es handelt sich somit um einen internationalen Sachverhalt. Das Lugano-Übereinkommen ist nicht anwendbar. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Gemäss Art. 33 Abs. 2 IPRG gelten für Ansprüche aus Persönlichkeitsverletzung die Bestimmungen der IPRG über unerlaubte Handlungen. Für Klagen aus unerlaubter Handlung sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten zuständig. Die Gesuchsgegnerin hat Sitz in Zürich. Das angerufene Gericht ist örtlich zuständig.
5. Das Gegendarstellungsrecht gegenüber periodisch erscheinenden Medien richtet sich ausschliesslich nach dem Recht des Staates, in dem das Druckerzeugnis erschienen ist oder von dem aus die Radio- oder Fernsehsendung verbreitet wurde (Art. 139 Abs. 2 IPRG). Vorliegend sind die streitgegenständlichen Artikel in der Schweiz erschienen, weshalb Schweizer Recht anwendbar ist.
6. Die örtliche Zuständigkeit bezüglich der Gesuchstellerin 2 ergibt sich aus Art. 20 lit. b ZPO, wonach für Begehren um Gegendarstellung das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig ist. Da das Gesuch vorliegend am Sitz der Beklagten eingereicht wird, ist das angerufene Gericht auch in Bezug auf das Gesuch der Gesuchstellerin 2 örtlich zuständig.
7. Die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich folgt aus Art. 6 Abs. 2 ZPO. Die vorliegende Streitigkeit betrifft Medienerzeugnisse der Gesuchsgegnerin, die sich mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesuchstellerinnen 1 und 2 auseinandersetzen. Nach ständiger Rechtsprechung ist der geschäftliche Ruf einer juristischen Person Teil ihrer wirtschaftlichen Persönlichkeit und fällt unter den geschäftlichen Verkehr im Sinne von Art. 6 Abs. 2 ZPO (vgl. BGE 142 III 798 E. 2.2; HG Zürich, Urteil vom 4. Juni 2021, HG210071-O). Zudem steht der geltend gemachte Anspruch im direkten Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesuchsgegnerin. Die Geschäftstätigkeit sämtlicher Parteien ist betroffen. Es handelt sich beim Anspruch auf Gegendarstellung um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit (BGer 5A_474/2014 vom 07.11.2014, E. 1). Sämtliche Parteien sind Unternehmen, die im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind. In funktioneller Hinsicht ist das Kollegialgericht zuständig (§ 44 lit. b GOG).
8. Das Begehren um Gegendarstellung wird im summarischen Verfahren beurteilt (Art. 281 ZGB i.V.m. Art. 249 lit. a Ziff. 2 ZPO). Eine vorgängige Schlichtungsverhandlung entfällt (Art. 198 lit. a ZPO).

9. Die beiden Gesuchstellerinnen machen Ansprüche aus demselben Lebenssachverhalt geltend. Die beanstandeten Veröffentlichungen betreffen beide Gesuchstellerinnen in ihrem geschäftlichen Ansehen und ihrer Marktstellung. Eine solche einfache Streitgenossenschaft ist zulässig, wenn gleichartige Ansprüche aus im Wesentlichen gleichen Tatsachen geltend gemacht werden (Art. 71 ZPO).
10. Die objektive Klagehäufung von zwei Gegendarstellungen gegen das gleiche Medienunternehmen ist zulässig, da dasselbe Gericht sachlich zuständig ist und auf beide Begehren die gleiche Verfahrensart anwendbar ist (Art. 90 ZPO; Art. 249 lit. a Ziff. 2 ZPO).
11. Das Gesetz sieht im Gegendarstellungsrecht keine Frist für die Anrufung des Gerichts vor, wenn das Medienhaus die Gegendarstellung ablehnt. Das Bundesgericht hat diesbezüglich festgehalten, dass der Gesuchsteller grundsätzlich innerhalb von 20 Tagen nach Abweisung der Gegendarstellung klagen muss (vgl. BGE 116 II 1 E. 4b; BSK- SCHWAI-BOLD/MENG, Art. 281 ZGB, N. 3). Der eingeklagte Gegendarstellungstext wurde mit E-Mail vom 30. Dezember 2025 vom Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin zurückgewiesen. Das vorliegende Gesuch erfolgt somit fristgerecht.

Beweis E-Mail vom 30. Dezember 2025 von RA Andreas Meili an
RA Nicolas Capt

Beilage 7

Aufgabequittung

**Zur Edition
offeriert**

12. Sämtliche Dokumente werden als Kopien eingereicht. Die Gesuchstellerin offeriert die Edition der Originale soweit sich diese in ihrem Besitze befinden.
13. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Zuständigkeit des Handelsgerichts Zürich in örtlicher und sachlicher Hinsicht gegeben ist und auch die weiteren formellen Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

II. Materielles

A Sachverhalt

14. Am 8. Dezember 2025 publizierte die Gesuchsgegnerin auf ihrer Webseite «republik.ch» unter dem Titel «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb» einen Artikel (nachfolgend «Artikel 1»), welcher sich in äusserst kritischer Art und Weise mit der Geschäftstätigkeit der Gesuchstellerinnen (v.a. auch in der Schweiz) auseinandersetzt und dabei zahlreiche sachlich unzutreffende sowie irreführende Behauptungen enthält.

Beweis Ausdruck des Online-Artikel vom 8. Dezember 2025 «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/08/wie-hartnaeckig-palantir-die-schweiz-umwarb>

Beilage 8

15. Tags darauf, am 9. Dezember 2025, folgte ein weiterer Artikel der Gesuchsgegnerin über die Gesuchstellerinnen unter dem Titel «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird» (nachfolgend «Artikel 2»), ebenfalls publiziert auf der Webseite «republik.ch». Dieser Artikel stellt einen Folgeartikel dar und fügt sich in Art und Weise der Aufmachung und der kritischen Haltung gegenüber den Gesuchstellerinnen nahtlos an Artikel 1 ein.

Beweis Online-Artikel vom 9. Dezember 2026 «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/09/warum-palantir-zum-risiko-fuer-die-schweiz-wird>

Beilage 9

16. Innerhalb der 20-tägigen Frist nach Massgabe von Art. 28i Abs. 1 ZGB gelangten die Gesuchstellerinnen via Rechtsvertretung mit Schreiben vom 29. Dezember 2025 an die Gesuchsgegnerin und machten in Bezug auf den Inhalt der beiden Artikel von ihrem gesetzlichen Anspruch auf Gegendarstellung Gebrauch. In den Schreiben vom 29. Dezember 2025 wurde der Gesuchsgegnerin mitgeteilt, dass die beiden Artikel voller Ungenauigkeiten sind und zu einer offensichtlich voreingenommenen und unangemessen negativen Darstellung der Gesuchstellerinnen führen. Aus diesem Grund wurden für die beiden Artikel um Gegendarstellungen ersucht. Entgegen der Auffassung der Gesuchsgegnerin wurde die 20-tägige Frist insofern eingehalten, als dass der Tag der Publikation nicht berücksichtigt wird und für den Fall, dass der letzte Tag der 20-tägigen Frist auf einen Samstag oder

Sonntag fällt, die Frist am folgenden Werktag endet (BSK ZGB I- SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28i ZGB, N. 4).

Beweis Schreiben an die Republik AG vom 29. Dezember 2025
bezüglich Gegendarstellung zum Artikel «Wie hartnäckig
Palantir die Schweiz umwarb» vom 8. Dezember 2025

Beilage 10

Schreiben an die Republik AG vom 29. Dezember 2025
bezüglich Gegendarstellung zum Artikel «Warum Palantir
zum Risiko für die Schweiz wird» vom 9. Dezember 2025

Beilage 11

17. Für den Artikel 1 vom 8. Dezember 2025 «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb» wurde folgende Gegendarstellung verlangt:

Gegendarstellung

Am 8. Dezember 2025 veröffentlichte die Republik einen Artikel mit dem Titel «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», der sachliche Ungenauigkeiten über unsere Organisation enthält.

Der Artikel behauptet, dass Palantir eine «grosse Verkaufskampagne» durchgeführt habe, um die Schweizer Bundesbehörden als Kunden zu gewinnen. Dabei sei Palantir «mindestens neunmal sofort» abgeblitzt, und dass Anfragen nach Informationen gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) «Dutzende Treffer» ergeben hätten. In Wirklichkeit handelte es sich bei den meisten erwähnten Treffen jedoch um offene Gespräche ohne konkrete Vorschläge, sodass es nichts zu akzeptieren gab oder niemand «abgeblitzt» ist. Die angeblichen «Treffer» betrafen hauptsächlich logistische Korrespondenz im Zusammenhang mit neun Treffen über einen Zeitraum von sieben Jahren.

Entgegen den Angaben in dem Artikel hat Palantir niemals ein «Angebot» im Rahmen einer «Ausschreibung» abgegeben, das abgelehnt worden wäre. Tatsächlich war die Antwort von Palantir lediglich eine Reaktion auf eine «Informationsanfrage» der Schweizer Armee und keine formelle Ausschreibung.

Weiterhin behauptet der Artikel, dass Palantir Überwachungslösungen für staatliche Stellen bereitstellt und dass seine Produkte zur Analyse von «Telefon- und Flugdaten sowie Social-Media-Profilen» verwendet wurden, um «Bewegungsmuster» von Migranten zu generieren. Dies ist falsch. Palantir entwickelt und betreibt keine Überwachungssysteme.

Bei der Zusammenarbeit mit dem US-Heimatschutzministerium (DHS) und der Einwanderungs- und Zollbehörde (ICE) sind die genannten Datentypen keine Standardquellen und es findet keine Verfolgung von «Bewegungsmustern von Migranten» statt.

ICE wird als US-Organisation beschrieben, die «Jagd auf Migrantinnen» macht, ohne dass auf ihr gesetzliches Mandat Bezug genommen wird. Tatsächlich setzt ICE als Behörde Einwanderungs- und Zollgesetze durch, vergleichbar mit Behörden wie dem Schweizer Staatssekretariat für Migration (SEM).

Der Artikel bezeichnet die Software von Palantir wiederholt als «Überwachungstechnologie», benennt ihre Verwendung als «Überwachungstool» und impliziert ihren Einsatz als «Massenüberwachung». Dies suggeriert fälschlicherweise illegale öffentliche Überwachung, Kundenüberwachung oder unrechtmäßigen Datenzugriff. Palantir ist kein Überwachungsunternehmen. Das Unternehmen führt keine Überwachung durch, bietet keine Überwachungsdienste an und verkauft keine Produkte für unrechtmäßige Überwachung. Seine Produkte ermöglichen es Kunden, mit Daten zu arbeiten, auf die sie rechtmäßig Zugriff haben.

Die Produkte von Palantir werden zudem als «tödliche Kriegswaffe» dargestellt, die «für Armeen Informationen [liefert], die Tötungsentscheidungen beeinflussen». In Wirklichkeit umfassen die Anwendungsfälle im Verteidigungsbereich jedoch Wartung, Logistik, Einsatzbereitschaft und Operationen. Palantir liefert keine Daten, sondern die Kunden analysieren ihre eigenen Daten.

In Bezug auf den Bericht der UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese behauptet der Artikel, Palantir habe Technologien geliefert, die automatisierte Entscheidungen im Krieg ermöglichen. Dabei wird auf die Produkte «Gospel» und «Lavender» verwiesen. Zudem wird behauptet, wir würden unser Engagement in Israel «verteidigen». Palantir hat jedoch keine Verbindung zu diesen Systemen und kann nicht für deren angebliche Verwendung verantwortlich gemacht werden. Dies gilt unabhängig von Palantirs langjähriger Unterstützung der Verteidigungs- und nationalen Sicherheitsmissionen Israels, die im Einklang mit dem legitimen Recht jedes demokratischen Staates stehen, seine Bürger zu schützen.

Der Artikel stellt Palantir als geheimnisvoll dar und suggeriert eine ungewöhnlich enge Beziehung zu Schweizer Beamten, indem er Treffen während eines Besuchs von Bundesrat Ueli Maurer in den USA und beim WEF erwähnt und einen Pavillon mit «geschwungenen Holzwänden» beschreibt, der «perfekt für vertrauliche Gespräche» sei.

Diese Darstellung ist irreführend. Handelsdelegationen treffen sich routinemäßig mit Unternehmen in Technologiezentren und beim WEF ist es üblich, dass die teilnehmenden Unternehmen Besprechungsräume zur Verfügung stellen.

Zudem wird behauptet, Palantir habe Schweizer Behörden Unterstützung während der Pandemie angeboten, um «Contact Tracing» durch «Datenanalysetools» zu ermöglichen. Zwar hat Palantir wie in den meisten Ländern, in denen das Unternehmen Mitarbeiter beschäftigt, pro bono Unterstützung für die Pandemie angeboten, doch stand die Kontaktverfolgung dabei nicht im Mittelpunkt. Der Fokus lag auf der Integration von Daten zum öffentlichen Gesundheitswesen, der Verfolgung der Lieferkette und der Koordination von Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung und Beatmungsgeräten.

Der Artikel behauptet außerdem, die deutsche Meldestelle für Geldwäsche habe die Anti-Geldwäsche-Produkte von Palantir als «zu heikel» und «wahrscheinlich illegal» eingestuft. Tatsächlich verwies die Meldestelle auf das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Verwendung solcher Produkte im Allgemeinen – «oder jeder anderen Produkte» - und nicht auf eine spezifische Illegalität von Palantir.

Schließlich zitiert der Artikel einen Bericht der Schweizer Armee, der «eindeutig» dazu rät, «Alternativen in Betracht zu ziehen» und «auf Lösungen von Palantir [zu] verzichten». Dieser Bericht bezieht sich jedoch nicht auf ein konkretes Angebot von Palantir und enthält keine technische oder sicherheitsrelevante Risikobewertung des Unternehmens. Palantir wurde während des Berichterstattungsprozesses nicht einmal kontaktiert.

Palantir Technologies Inc. und Palantir Technologies Switzerland GmbH

Beweis Schreiben an die Republik AG vom 29. Dezember 2025
bezüglich Gegendarstellung zum Artikel «Wie hartnäckig
Palantir die Schweiz umwarb» vom 8. Dezember 2025

Beilage 10

18. Für den Artikel 2 vom 9. Dezember 2025 «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird» wurde folgende Gegendarstellung verlangt:

Gegendarstellung

Am 9. Dezember 2025 veröffentlichte die Republik einen Artikel mit dem Titel «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», der sachliche Ungenauigkeiten über unsere Organisation enthält.

Der Artikel stellt Courtney Bowman als «Schweizer Ansprechpartner für Medienschaffende» dar und betont seinen «offiziellen Titel» als Global Director of Privacy and Civil Liberties Engineering, was impliziert, dass dieser Titel eine funktionale Rolle als «Medienbeauftragter» verschleiern. Diese Implikation ist falsch und mindert seine Legitimität. Herr Bowman vertritt Palantirs Fachwissen im Bereich Datenschutz und bürgerliche Freiheiten. Er nahm an dem Treffen teil, da erwartet wurde, dass diese Themen im Mittelpunkt stehen würden. Er ist kein Ansprechpartner für Medienschaffende.

Der Artikel behauptet, dass die Verteidigungssoftware von Palantir «Informationen [liefert], die Tötungsentscheidungen beeinflussen». Dies ist falsch. Bei der Zusammenarbeit mit Verteidigungsbehörden wird die Software von Palantir dazu verwendet, bereits rechtmäßig im Besitz des Militärs befindliche Daten zu ordnen und zu analysieren. Sie «liefert keine Informationen» im Sinne der Behauptung und generiert oder empfiehlt auch keine tödlichen Entscheidungen.

Der Artikel behauptet außerdem, dass die Software von der Polizei «als Überwachungstool» eingesetzt wird. Palantir ist jedoch kein Überwachungsunternehmen. Das Unternehmen führt keine Überwachungen durch, bietet keine Überwachungsdienste an und verkauft keine Software, die eine unrechtmäßige Überwachung ermöglicht. Die Software ermöglicht es Kunden, mit Daten zu interagieren, auf die sie bereits rechtmäßig Zugriff haben. Dabei sind Kontrollen vorgesehen, um Risiken für die Privatsphäre und die bürgerlichen Freiheiten zu minimieren.

Weiterhin wird behauptet, die Software durchsuche «sämtliche Datensilos wie ein Staubsauger und erstellt Profile, Muster und Analysen». Dies ist falsch. Die Software «durchforstet nicht wahllos alle Daten». Sie wird verwendet, um bestehende, rechtmäßig zugängliche Datensätze in Übereinstimmung mit den geltenden Verarbeitungsanforderungen, Zugriffskontrollen und Governance-Regeln zu integrieren und zu analysieren.

Der Artikel behauptet, Palantir habe zugegeben, dass das Unternehmen aufgrund von «Druck», der sich auf sein Geschäft auswirke, seine «Kommunikationsstrategie» «neu Ausrichten» müsse. Tatsächlich erklärte Palantir, dass es sich zwar seit Langem mit Fragen der Transparenz befasse, aber dass weitere Anstrengungen unternommen werden könnten, darunter auch eine konstruktive Zusammenarbeit mit Journalisten, die dem Unternehmen möglicherweise skeptisch gegenüberstehen.

Palantir wird als «sehr verschlossen» beschrieben. Diese Charakterisierung ist irreführend. Palantir ist nicht verschlossener als vergleichbare Softwareunternehmen.

Öffentliche Aufzeichnungen enthalten umfangreiche Informationen über das Unternehmen, seine Geschäftstätigkeit, seine Produkte und häufig gestellte Fragen.

Palantir traf sich auch mit den Reportern des Magazins Republik, beantwortete ihre Fragen und führte ein Gespräch, das der Artikel selbst als «erstaunlich offen» bezeichnet. Dennoch wurden nur wenige der substantiellen Antworten von Palantir wiedergegeben. Dies ist besonders überraschend im Hinblick auf wichtige Themen wie die Frage, wie das Unternehmen grundlegende Bedenken hinsichtlich Datenschutz, Sicherheit und Kundensouveränität durch technische, verfahrenstechnische und vertragliche Maßnahmen ausgeräumt hat und warum Palantir nicht das Daten- oder Überwachungsunternehmen ist, als das es manchmal in der Öffentlichkeit dargestellt wird.

Umgekehrt schreibt der Artikel Palantir Kommentare zu Themen zu, die während des Interviews nicht besprochen wurden, beispielsweise zum Bericht der Schweizer Armee, den Palantir nicht gelesen hatte und daher nicht kommentieren konnte.

Zudem behauptet der Artikel, Palantir habe einen 10-Jahres-Vertrag über 10 Milliarden US-Dollar mit dem US-Militär unterzeichnet. Dies ist unrichtig. Der Rahmenvertrag sieht ein Auftragsvolumen von bis zu 10 Milliarden US-Dollar vor und garantiert keinen solchen Betrag. Er fasst etwa 75 separate Verträge in einem einzigen Unternehmensvertrag zusammen.

Der Artikel hinterfragt die Arbeit des Schweizer Büros von Palantir hinsichtlich eines «möglichen Beitrags» zu den Militäroperationen Israels im Gazastreifen. Dies ist falsch. Die begrenzten Entwicklungsarbeiten, die in der Schweiz durchgeführt werden, beziehen sich ausschließlich auf das kommerzielle Produkt «Foundry» von Palantir. Palantir entwickelt und exportiert keine Verteidigungsfähigkeiten aus seinem Schweizer Büro. Das im Artikel zitierte Zitat von Alex Karp bezieht sich auf die Funktionen der Gotham-Plattform, von denen keine in der Schweiz entwickelt oder verwaltet wird.

Im Artikel heißt es außerdem, dass «Foundry» ursprünglich für die USA für «Aufstands-bekämpfungsmaßnahmen» in Afghanistan und im Irak entwickelt wurde. Dies ist falsch. Wie öffentlich berichtet wurde, wurde «Foundry» ursprünglich als Allzweckprodukt für kommerzielle Kunden von Palantir entwickelt, darunter Unternehmen aus den Bereichen Energie, Transport, Gesundheit und Pharmazie.

Der Artikel behauptet, die Rolle von Palantir in Gaza habe Maßnahmen der Schweizer Bundesbehörden gemäß dem Bundesgesetz über private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland ausgelöst und suggeriert, logistische Unterstützung wie die Einrichtung und

Wartung von IT-Infrastruktur falle ebenfalls unter dieses Söldnergesetz. Die Fakten sind wie folgt:

1. Palantir erbringt keine privaten Sicherheitsdienstleistungen von der Schweiz aus für internationale Kunden.
2. Behauptungen über «die Rolle von Palantir in Gaza» sind falsch und irreführend. Wie Palantir wiederholt öffentlich klargestellt hat, hat das Unternehmen keine Verbindung zu Systemen wie «Lavender», «The Gospel» und «Where's Daddy?», die angeblich von den israelischen Streitkräften zur Entscheidungsunterstützung und Zielerfassung in Gaza eingesetzt werden.
3. Die Software von Palantir wurde ausdrücklich entwickelt, um Kunden im Umgang mit Daten dabei zu helfen, Grundrechte zu schützen und das Völkerrecht zu achten.

Der Artikel behauptet weiter, dass «welche Bedingungen von Palantir die Schweizer Standortförderer genau erfüllt haben, ist noch ein Geheimnis». Diese Aussage unterstellt ein Fehlverhalten. Die Vertraulichkeit rechtmäßiger Geschäftsverhandlungen rechtfertigt jedoch keine Unterstellungen von Fehlverhalten.

Schließlich heißt es in dem Artikel, dass Palantir «nicht irgendein beliebiges Unternehmen ist», sondern eines, «dessen Software gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werde». Diese unqualifizierte Behauptung ist irreführend. Die Verwendung von Software für rechtmäßige Strafverfolgungszwecke kann nicht vernünftigerweise als «gegen die Zivilbevölkerung gerichtet» charakterisiert werden. Die Software von Palantir wurde entwickelt, um Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen, nicht um rechtswidrige Aktivitäten zu ermöglichen.

Palantir Technologies Inc. und Palantir Technologies Switzerland GmbH

Beweis Schreiben an die Republik AG vom 29. Dezember 2025
bezüglich Gegendarstellung zum Artikel «Warum Palantir
zum Risiko für die Schweiz wird» vom 9. Dezember 2025

Beilage 11

19. Mit E-Mail-Nachricht vom 30. Dezember 2025 wurden die beiden Gegendarstellungen von der Gesuchsgegnerin zurückgewiesen. Begründet wurde dies unter anderem wie folgt:

«[...] Nach Prüfung Ihrer beiden Gesuche kann ich Ihnen mitteilen, dass die damit ersuchten Gegendarstellungen abgelehnt werden. Dies zusammengefasst aus folgenden Gründen:

Der Text Ihrer Gegendarstellungen entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 28g ff. ZGB, insbesondere widerspricht er dem Grundsatz von „Tatsachen gegen Tatsachen“ und dem Knappheitsgebot. Es werden teilweise Aussagen gegendargestellt, die meine Mandantin in ihren Artikeln gar nicht gemacht hat. Es werden ferner Aussagen gegendargestellt, die keine Tatsachenbehauptungen darstellen, sondern Meinungsäusserungen. Und es werden viele Aussagen in Ihren Gegendarstellungen gemacht, die Zusatzinformationen enthalten und damit ebenfalls dem Grundsatz von „Tatsachen gegen Tatsachen“ sowie dem Knappheitsgebot widersprechen. Hinzukommt, dass die Gegendarstellung, die sich auf den Artikel vom 8.12.2025 bezieht, voraussichtlich die gesetzliche 20-tägige Frist nicht einhält und damit verspätet ist. [...]».

Beweis E-Mail vom 30. Dezember 2025 von RA Andreas Meili an
RA Nicolas Capt

Beilage 7

20. Mit E-Mail-Nachricht vom 5. Januar 2026 wurde dem Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin vom Rechtsvertreter der Gesuchstellerinnen mitgeteilt, dass die summarische Begründung der Rückweisung durch die Gesuchsgegnerin zurückgewiesen werde und am Anspruch an der Gegendarstellung vollumfänglich festgehalten werde und bis am 7. Januar 2026 um Bestätigung ersucht wurde, dass die Gegendarstellung antragsgemäss abgedruckt werde:

«By email dated 30 December, your client rejected Palantir's requests for a right of reply ("Gegendarstellung") in relation to two articles published on 8 December ("Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb") and 9 December ("Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird"). Republik asserts, first, that the proposed replies do not comply with the requirements of Articles 28g et seq. of the Swiss Civil Code and, second, that the reply relating to the 8 December article was submitted outside the statutory 20-day time limit.

Palantir formally rejects these arguments.

Compliance with the statutory requirements

The proposed replies fully comply with Article 28h paragraph 1 CC, which requires that the reply be "concise" and "limited to the subject matter of the contested publication".

As regards length, the reply to the 8 December article comprises 690 words, including title and signature, whereas the article itself contains 2,513 words. The reply to the 9 December article comprises 855 words, including title and signature, compared to an article of 2,684 words.

Swiss Federal Supreme Court case law is clear that conciseness is not assessed solely on the basis of word count. The decisive criterion is necessity: the reply must be limited to what is essential to present the affected person's version of the facts. The court may, if necessary, reduce, amend or, in limited circumstances, supplement a reply in order to ensure compliance with the statutory framework (Federal Supreme Court ruling 5C.69/2001).

In the present case, the length of the replies is proportionate to the density and complexity of the allegations made in the articles. The texts strictly address factual assertions and mixed value judgments raised by your client's publication and do so within the boundaries set by Article 28h CC.

Lack of substantiation of Republik's objections

While your client asserts that certain passages of the proposed replies would be inadmissible for various reasons, your letter fails to identify any such passages or explain how the statutory requirements would not be met. Such a blanket rejection is legally insufficient and demonstrates a lack of good faith on the part of your client.

Alleged lateness of the reply to the 8 December article

*Your assertion that the right of reply relating to the 8 December article was submitted late is equally unfounded. Even assuming that Palantir read the 8 December article on the day of publication, the 20-day period would expire on Sunday 28 December. As this is a non-working day, the deadline will be postponed to the next working day: Monday, 29 December (CONSTANTIN Arnaud, *Le droit de réponse en ligne*, thèse, Fribourg, 2019, p. 303, § 833).*

The reply was therefore submitted within the statutory 20-day period calculated in accordance with Article 28i CC. Your client's position on this point is therefore rejected in its entirety.

In light of the above, Palantir maintains its request that your client publish the proposed replies in accordance with Articles 28g et seq. CC, without alteration and with the same prominence as the original articles.

My client requests confirmation of publication by COB on 7 January.»

Beweis E-Mail vom 5. Januar 2026 von RA Nicolas Capt an RA
Andreas Meili

Beilage 12

21. Ungeachtet dessen veröffentlichte das Portal «Swissinfo» am 22. Dezember 2025 einen Artikel über Palantir mit dem Titel: «Why Palantir is becoming a risky bet for Switzerland», der weitgehend auf den Artikeln von Republik vom 8. und 9. Dezember 2025 beruhte und folglich dieselben Themen behandelte. Der Artikel war als gemeinsam mit Republik verfasst gekennzeichnet.

Beweis Online-Artikel vom 22. Dezember 2025 «Why Palantir is becoming a risky bet for Switzerland», abrufbar unter <https://www.swissinfo.ch/eng/war-peace/why-palantir-is-becoming-a-risky-bet-for-switzerland/90666335>

Beilage 13

22. Am 24. Dezember 2025 veröffentlichte «Swissinfo» auf Antrag von Palantir deren Gegen- darstellung, die wie folgt lautete:

Right of Reply

A December 2025 article in Republik External linkcalls attention to a 2024 Swiss Armed Forces Staff (Armeestab) report evaluating prospective adoption of software developed by Palantir. The article presents a false and misleading narrative that Palantir pursued a strategic and aggressive multi-year campaign to secure specific contracts with the Swiss government and, after formal and exhaustive review in the government contracting process, was unilaterally rejected by the Swiss authorities because of ethical, reputational, and technological concerns.

Not only is that narrative factually incorrect on numerous points, but, more importantly, it sets back important discourse on European software modernization and technology procurement and threatens to endanger vital ongoing efforts in the region to deliver on essential public goods.

To be clear, the report on Palantir is not in reference to a specific Palantir bid for a specific body of work with the Swiss Army. Nor was Palantir contacted as part of the Swiss Army's reporting process. It does not reflect any form of rigorous technical capabilities or security vulnerabilities risk assessment or other evaluation of Palantir.

In reality, no such official process or hands-on evaluation of Palantir ever took place. To validate its statements, Republik presents a handful of informal conversations with government representatives over a seven-year span as a

conclusive portrayal that Palantir repeatedly and formally bid on government contracts and was rebuffed over technological shortcomings and ethical concerns.

The Republik, and their extrapolation from the Swiss Army report, have fueled skepticism based on assumptions rather than evidence, direct technical evaluation of Palantir's platforms, or results from any actual bids for Swiss government contracts. Such narratives risk depriving Swiss public institutions of proven, secure, and effective technology.

We urge decision-makers to base their assessments on facts, independent technical reviews, and Palantir's global record of trust and performance. We remain ready to demonstrate our technology openly and transparently to any interested Swiss commercial or government entities. Continued speculation without any technical foundation undermines both Palantir and the public interest in access to world-leading technology.

Finally, we have a continued desire to engage in good-faith dialogue with those willing to explore these issues in earnest — that was the reason we opened our doors to Republik, and it is the reason why we encourage interlocutors in civil society, government, academia, and the commercial sector to reach out.

For the full reply (in German) please click on this link.

The right of reply was posted on December 24 at the request of Palantir.

Beweis Online-Artikel vom 22. Dezember 2025 «Why Palantir is becoming a risky bet for Switzerland», Stand 26. Dezember 2025, abrufbar unter <https://www.swissinfo.ch/eng/war-peace/why-palantir-is-becoming-a-risky-bet-for-switzerland/90666335>

Beilage 14

23. Die von den Gesuchstellerinnen begehrte Gegendarstellung wurde von «Swissinfo», einem Zweig der Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, folglich geprüft und für rechtsgenügend befunden, so dass diese ohne Widerrede abgedruckt wurde. Erst auf Intervention der Gesuchsgegnerin wurde die Gegendarstellung gelöscht, wie «Swissinfo» gegenüber den Gesuchstellerinnen verlauten liess: *«In the meanwhile, we spoke to the Republik journalists and decided to remove the box to be consistent with their version. Please discuss the question on adding a statement with the Republik. As soon as the*

Republik changes their version in German, we will follow with our language versions on swissinfo.ch».

Beweis E-Mail-Nachricht Swissinfo an Courtney Bowman vom
15. Januar 2026

Beilage 15

24. Der Umstand, dass die beantragte Gegendarstellung von Swissinfo umgehend publiziert wurde, zeigt, dass diese den rechtlichen Anforderungen ohne weiteres entspricht – selbst nach dem strengen Massstab der Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft. Umso erstaunlicher ist es, dass die Gesuchsgegnerin eine Gegendarstellung für die eigenen Artikel verweigert und sogar bei Dritten interveniert und dafür sorgt, dass eine bereits publizierte Gegendarstellung gelöscht wird.

B Voraussetzungen für eine Gegendarstellung

1. Allgemeines

25. Ein Recht auf Gegendarstellung im Sinne von Art. 28g Abs. 1 ZGB hat, wer durch Tatsachenbehauptungen in periodisch erscheinenden Medien in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist. Das Gegendarstellungsrecht räumt dem Betroffenen die Möglichkeit ein, einer veröffentlichten Tatsachenbehauptung mit einer eigenen Darstellung zu entgegnen. Das Gegendarstellungsrecht dient der publizistischen Waffengleichheit und stellt ein eigenständiges Instrument des Persönlichkeitsschutzes dar (BGE 137 III 433 E. 4.3.1; NOBEL/WEBER, Medienrecht, 4. Aufl. 2021, § 7 N. 269 ff.).
26. Dabei bedarf es für eine Gegendarstellung weder einer Persönlichkeitsverletzung, einer widerrechtlichen Handlung noch eines Verschuldens (BSK ZGB I- SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28g ZGB, N. 1).

2. Veröffentlichung von Tatsachenbehauptungen

27. Der Gegendarstellung zugänglich sind Tatsachendarstellungen. Bei Tatsachen handelt es sich um objektive Feststellungen, welche sich dadurch auszeichnen, dass sie des Beweises zugänglich sind (BSK ZGB I-SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28g ZGB, N. 2 m.w.H.). Nicht gegendarstellungsfähig sind reine Werturteile. Gemischte Werturteile unterliegen dem Gegendarstellungsrecht hingegen dann, wenn der Tatsachenkern überwiegt (BGer 5A_958/2018 vom 6. August 2019, E. 2.3.2).
28. Die Tatsachendarstellungen müssen in einem periodisch erscheinenden Medium erfolgen. Als periodisch erscheinendes Medium gelten heute auch redaktionell betreute Online-

Angebote, sofern sie regelmässig aktualisiert werden und sich an einen im Wesentlichen gleichbleibenden Adressatenkreis richten (BGE 127 III 481 E. 2c; BSK ZGB I-SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28g N. 3; NOBEL/WEBER, a.a.O., N. 280). Bei der Republik bzw. den auf «republik.ch» publizierten Artikel handelt es sich um ein digitales Magazin für Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur, welches regelmässig Medienbeiträge publiziert und somit um ein periodisch erscheinendes Medium.

3. Unmittelbare Betroffenheit

29. Gesetz, Rechtsprechung und Lehre verlangen, dass die erfolgten Tatsachenbehauptungen den Gegendarstellungspetent in seiner Persönlichkeit betreffen. Dabei geht es um den Bezug zu einer von dem Persönlichkeitsrecht geschützten Rechtsgütern wie Ehre, Privatsphäre, etc. (BSK ZGB I-SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28g ZGB, N. 4). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung steht das Recht auf Gegendarstellung dann offen, «wenn die fragliche Tatsachendarstellung – ohne notwendigerweise die Persönlichkeit zu verletzen – in der Öffentlichkeit ein ungünstiges Bild der angesprochenen natürlichen oder juristischen Person entstehen, sie im Zwielficht erscheinen lässt» (BGE 114 II 390). Dabei kommt es auf das Empfinden eines Durchschnittlesers an, das heisst, die Tatsachenbehauptungen müssen bei der Leserin und beim Leser einen negativen Eindruck hinterlassen (BSK ZGB I-SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28g ZGB, N. 4).

4. Form

30. Gemäss Art. 28h ZGB muss der Text der Gegendarstellung in knapper Form auf den Gegenstand der beanstandeten Darstellung beschränkt erfolgen. Stehen komplexe bzw. zahlreiche Vorwürfe zur Diskussion, wird die Gegendarstellung auch bei präziser Formulierung relativ umfangreich bzw. länger sein als die Erstmitteilung (vgl. BÄNNINGER, Die Gegendarstellung in der Praxis, S. 175). Die Gegendarstellung darf nur verweigert werden, wenn die Gegendarstellung offensichtlich unrichtig oder gegen das Recht und die guten Sitten verstösst. Dabei hat nicht der Gesuchsteller zu beweisen, dass die Tatsachenbehauptung in der Gegendarstellung der Wahrheit entspricht, sondern es obliegt vielmehr dem Medienunternehmen zu beweisen, dass die Tatsachenbehauptungen in der Gegendarstellung unrichtig sind (BSK ZGB I-SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28h ZGB, N. 7). Ein blosses Zweifeln an der Richtigkeit der Gegendarstellung ist dabei nicht genügend, vielmehr muss das Medienunternehmen den vollen Gegenbeweis erbringen. Gelingt dies nicht, ist im Zweifel also für die Richtigkeit der Gegendarstellung zu entscheiden (BSK ZGB I-SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28h ZGB, N. 8; BÄNNINGER, Die Gegendarstellung in der Praxis, S. 195).

31. Die die Gegendarstellung verlangende Partei ist berechtigt, den Gegendarstellungstext im Rechtsmittelverfahren im Vergleich zur Gegendarstellung, die dem Medienunternehmen vorgelegt wurde, anzupassen, soweit der veränderte Text inhaltlich nicht über die Aussagen hinausgeht, welche bereits in der ursprünglichen, dem Medienunternehmen vorgelegten Fassung enthalten waren (vgl. BGE 122 III 209 E. 2). Insbesondere nebensächlich und redaktionelle Anpassungen sind zulässig (vgl. BSK ZGB I-SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28I N 3a).
32. Die Gesuchstellerinnen haben vorliegend am Gegendarstellungstext ausschliesslich sprachliche Anpassungen sowie Kürzungen vorgenommen, die den Inhalt der Gegendarstellung nicht tangieren und somit zulässig sind. So wurde unter anderem das im Text verwendete «ß» mit «ss» ersetzt. Zudem wurde die Begrifflichkeit «Informationsfreiheitsgesetz (IFG)» in Passage 1 der Gegendarstellung zu Artikel 1 mit «Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ)» ersetzt, da in der Folge der Übersetzung vom Englischen ins Deutsche die Begrifflichkeit nicht korrekt wiedergegeben wurde. Ferner wurde in Rz. 59 präzisiert, dass es sich nicht um die «deutsche» Meldestelle handelt. Das Wort «deutsche» wurde gestrichen. Es handelt sich um eine Wortstreichung und somit um eine zulässige Reduktion. Ausserdem verzichteten die Gesuchstellerinnen auf die Beantragung von Passage 8 zu Artikel 2 (vgl. Rz. 18 hiervor), welche gegenüber der Gesuchsgegnerin ursprünglich geltend gemacht wurde. Eine solche Kürzung ist ohne weiteres zulässig, da die Gegendarstellung damit weder erweitert noch inhaltlich verändert wird.

C Beantragte Gegendarstellung

33. Im Nachfolgenden wird auf die Rechtmässigkeit der Gegendarstellung eingegangen. Dabei wird die Gegendarstellung, im Sinne der Übersichtlichkeit, in mehrere Passagen aufgeteilt, die nachfolgend einzeln behandelt werden.

1. Passagen der Gegendarstellung zum Artikel 1 («Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb»)

Passage 1

34. Passage 1 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Am 8. Dezember 2025 veröffentlichte die Republik einen Artikel mit dem Titel «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», der sachliche Ungenauigkeiten über unsere Organisation enthält.

Der Artikel behauptet, dass Palantir eine «grosse Verkaufskampagne» durchgeführt habe, um die Schweizer Bundesbehörden als Kunden zu gewinnen. Dabei sei Palantir

«mindestens neunmal sofort» abgeblitzt, und dass Anfragen nach Informationen gemäss dem Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) «Dutzende Treffer» ergeben hätten. In Wirklichkeit handelte es sich bei den meisten erwähnten Treffen jedoch um offene Gespräche ohne konkrete Vorschläge, sodass es nichts zu akzeptieren gab oder niemand «abgeblitzt» ist. Die angeblichen «Treffer» betrafen hauptsächlich logistische Korrespondenz im Zusammenhang mit neun Treffen über einen Zeitraum von sieben Jahren.

35. Im Artikel 1 wird behauptet, es hätte eine grosse Verkaufskampagne bezüglich der Schweizer Bundesbehörden gegeben, wobei die Gesuchstellerinnen mindestens neunmal abgewiesen wurde (vgl. S. 2 der Beilage 8):

Palantir versuchte während sieben Jahren, die Schweizer Bundesbehörden mit einer grossen Verkaufskampagne als Kunden zu gewinnen. Dabei blitzte sie mindestens neunmal sofort ab.

Weiter führt die Gesuchsgegnerin im Artikel 1 aus, dass die angebliche Verkaufskampagne durch «Dutzende Treffer» eines BGÖ-Gesuchs belegt sei (vgl. S. 5 der Beilage 8):

Insgesamt reichten wir 59 BGÖ-Gesuche ein. Das Resultat waren Dutzende Treffer, die zeigten, wie hartnäckig Palantir über Jahre hinweg versucht hatte, bei Schweizer Behörden Fuss zu fassen.

Beweis Ausdruck des Online-Artikel vom 8. Dezember 2025 «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/08/wie-hartnaeckig-palantir-die-schweiz-umwarb>

Beilage 8

36. Die Behauptungen, dass es sich um eine grosse Verkaufskampagne handelt, dass die Gesuchstellerinnen neun Mal abgewiesen wurden und dass es dafür zahlreiche Belege gebe, stellen Tatsachenbehauptungen dar, die gegendarstellungsfähig sind. Mit dem Behaupteten wird bei der Leserschaft der (unzutreffende) Eindruck vermittelt, dass Palantir eine strategische und aggressive mehrjährige Kampagne verfolgt, um bestimmte Verträge mit der Schweizer Regierung zu unterzeichnen. In Wirklichkeit handelte es sich bei den meisten erwähnten Treffen jedoch um offene Gespräche ohne konkrete Vorschläge, sodass es nichts zu akzeptieren gab oder niemand «abgeblitzt» ist. Die angeblichen «Treffen» betrafen hauptsächlich logistische Korrespondenz. Zudem ist anzuführen, dass neun Treffen innerhalb von sieben Jahren keine «Verkaufskampagne» darstellen – schon gar nicht eine hartnäckige. Das vermittelte Bild der Bemühungen der Gesuchstellerinnen ist unrichtig. Zudem wird gegenüber der Leserschaft der unzutreffende Eindruck vermittelt,

die Gesuchstellerinnen wären trotz «grosse Verkaufskampagne» in der Schweiz wirtschaftlich erfolglos. Die Gesuchstellerinnen sind damit in ihrem Ansehen betroffen. Die Gegendarstellung nimmt die Tatsachenbehauptungen auf und widerlegt diese in kurzer und knapper Weise, in dem wiedergegeben wird, dass die geführten Gespräche allgemeiner Natur waren und es sich nicht um konkrete Angebote gehandelt hat, weshalb auch niemand «abgeblitzt» ist. Die Passage entspricht den Fakten und ist damit nicht (offensichtlich) unwahr. Folglich erfüllt die Passage die rechtlichen Anforderungen und ist von der Gesuchsgegnerin als Gegendarstellung zu publizieren.

Passage 2

37. Passage 2 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Entgegen den Angaben in dem Artikel hat Palantir niemals ein «Angebot» im Rahmen einer «Ausschreibung» abgegeben, das abgelehnt worden wäre. Tatsächlich war die Antwort von Palantir lediglich eine Reaktion auf eine «Informationsanfrage» der Schweizer Armee und keine formelle Ausschreibung.

38. In Artikel 1 wird unter dem Zwischentitel «Palantir tut das – und erhält auch hier eine Absage» ausgeführt, dass Palantir ein «Angebot» abgegeben habe, das ein «zwingendes Kriterium der Ausschreibung» nicht erfülle. Die Gesuchsgegnerin stützt sich dabei offenbar auf eine Aussage von Armasuisse (vgl. direkte Rede im Text). Mit anderen Worten: Es wird im Artikel 1 explizit behauptet, die Gesuchstellerinnen hätten im Rahmen einer Ausschreibung ein Angebot abgegeben. Dabei handelt es sich um eine unzutreffende Tatsachenbehauptung, die nach Massgabe von Art. 28g ZGB beanstandet bzw. gegendargestellt werden kann. Tatsächlich hat weder jemals ein offizielles Verfahren noch eine praktische Bewertung von Palantir-Software stattgefunden.

Beweis Ausdruck des Online-Artikel vom 8. Dezember 2025 «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/08/wie-hartnaeckig-palantir-die-schweiz-umwarb>

Beilage 8

39. Als zulässige Tatsachenbehauptung ist die «Gegenaussage» der Gesuchstellerin zu qualifizieren, wonach die Antwort von Palantir lediglich eine Reaktion auf eine Informationsanfrage der Schweizer Armee und mithin keine formelle Ausschreibung sei. Entsprechend erweist sich Passage 2 als zulässige Gegendarstellung. Gründe, die gegen den Abdruck der Gegendarstellung sprechen (insb. offensichtliche Unrichtigkeit) liegen nicht vor.

Passage 3

40. Passage 3 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Weiterhin behauptet der Artikel, dass Palantir Überwachungslösungen für staatliche Stellen bereitstellt und dass seine Produkte zur Analyse von «Telefon- und Flugdaten sowie Social-Media-Profilen» verwendet wurden, um «Bewegungsmuster» von Migranten zu generieren. Dies ist falsch. Palantir entwickelt und betreibt keine Überwachungssysteme. Bei der Zusammenarbeit mit dem US-Heimatschutzministerium (DHS) und der Einwanderungs- und Zollbehörde (ICE) sind die genannten Datentypen keine Standardquellen und es findet keine Verfolgung von «Bewegungsmustern von Migranten» statt.

41. In Artikel 1 wird was folgt festgehalten:

Doch woher wissen die ICE-Agenten, wo sich ihre Zielpersonen genau befinden? Dafür greift die Behörde auf Überwachungstechnologien zurück, zum Beispiel auf Produkte des US-Unternehmens Palantir Technologies. [...] Die Software von Palantir erzeugt mit Telefon- und Flugdaten sowie mit Social-Media-Profilen Bewegungsmuster von Migrantinnen. So kann die Migrationsbehörde diese nicht nur identifizieren, sondern auch zeitnah orten. [...] Zu den Palantir-Kundinnen gehören Sicherheitsbehörden, Militärs und Geheimdienste auf der ganzen Welt. Die Produkte der Firma sind unter anderem in Israel, der Ukraine, Litauen, Spanien sowie in drei deutschen Bundesländern im Einsatz.

Bei sämtlichen vorzitierten Stellen des Artikels 1 handelt es sich um Tatsachenbehauptungen, welche die Gesuchstellerinnen falsch bzw. in einem ungünstigen Licht erscheinen lassen. Damit ist belegt, dass im Artikel 1 behauptet wird, Palantir stelle Überwachungslösungen für staatliche Stellen bereit und dass die von Palantir zur Verfügung gestellten Produkte zur Analyse von Telefon- und Flugdaten sowie Social-Media-Profilen verwendet wurden, um Bewegungsmuster von Migranten zu generieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gesuchsteller in ihrer Gegendarstellung – im Interesse der Gesuchsgegnerin und in Nachachtung von Art. 28h Abs. 1 ZGB – die langfädigen Aussagen im Artikel 1 zusammenfasst und präzise auf den Punkt bringt.

Beweis Ausdruck des Online-Artikel vom 8. Dezember 2025 «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/08/wie-hartnaeckig-palantir-die-schweiz-umwarb>

Beilage 8

42. In zulässiger Weise führen die Gesuchstellerinnen – wiederum in Form von Tatsachenbehauptungen – sodann aus, dass die Ausführungen im Artikel 1 falsch sind und die

Gesuchstellerin keine «Überwachungssysteme» betreibe und dass bei der Zusammenarbeit mit dem US-Heimatschutzministerium (DHS) und der Einwanderungs- und Zollbehörde (ICE) die genannten Datentypen keine Standardquellen seien und keine Verfolgung von Bewegungsmustern von Migranten stattfinde. Diese Gegendarstellung ist zulässig und daher zu publizieren. Entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters der Gesuchsgegnerin handelt es sich bei den Aussagen der Gesuchstellerin keineswegs um weiterführende Tatsachenbehauptungen. Im Gegenteil. Die Aussagen sind eine knappe und präzise Entgegnung (i.e. Verneinung) der wahrheitswidrigen Behauptungen im Artikel 1.

Passage 4

43. Passage 4 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

ICE wird als US-Organisation beschrieben, die «Jagd auf Migrantinnen» macht, ohne dass auf ihr gesetzliches Mandat Bezug genommen wird. Tatsächlich setzt ICE als Behörde Einwanderungs- und Zollgesetze durch, vergleichbar mit Behörden wie dem Schweizer Staatssekretariat für Migration (SEM).

44. Im Artikel 1 wird folgendes ausgeführt (S. 1 der Beilage 8):

Es sind Szenen, wie man sie aus Diktaturen kennt: Maskierte Agenten der Migrationsbehörde ICE machen in den USA Jagd auf Migrantinnen. Im Stil von paramilitärischen Gruppen dringen sie in gepanzerten Fahrzeugen in Quartiere ein und verhaften Menschen, um sie danach ohne Gerichtsverfahren abzuschleppen.

Doch woher wissen die ICE-Agenten, wo sich ihre Zielpersonen genau befinden? Dafür greift die Behörde auf Überwachungstechnologien zurück, zum Beispiel auf Produkte des US-Unternehmens Palantir Technologies. Dieses wurde vom rechtslibertären US Milliardär Peter Thiel mitgegründet und ist heute eine der umstrittensten Firmen weltweit.

Beweis Ausdruck des Online-Artikel vom 8. Dezember 2025
«Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», abrufbar
unter <https://www.republik.ch/2025/12/08/wie-hart-naeckig-palantir-die-schweiz-umwarb>

Beilage 8

45. Die Gesuchsgegnerin erweckt mit dem Artikel 1 den Anschein, bei der US-Behörde ICE handle es sich um eine paramilitärische Organisation, die nicht gesetzlich legitimiert sei und unter anderem gestützt auf Überwachungstechnologien der Gesuchstellerinnen Personen aufspürt. In dem eine US-Behörde als nicht gesetzlich legitimierte Organisation dargestellt wird und die Gesuchstellerinnen mit dieser assoziiert werden, wird das Ansehen

der Gesuchstellerinnen herabgesetzt. Es handelt sich um eine Tatsachenbehauptung, die gegendarstellungsfähig ist. Die beantragte Gegendarstellung (Passage 4) ist zutreffend und nicht (offensichtlich) unwahr. Die Passage ist entsprechend rechtmässig und von der Gesuchsgegnerin zu publizieren.

Passage 5

46. Passage 5 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Der Artikel bezeichnet die Software von Palantir wiederholt als «Überwachungstechnologie», benennt ihre Verwendung als «Überwachungstool» und impliziert ihren Einsatz als «Massenüberwachung». Dies suggeriert fälschlicherweise illegale öffentliche Überwachung, Kundenüberwachung oder unrechtmässigen Datenzugriff. Palantir ist kein Überwachungsunternehmen. Das Unternehmen führt keine Überwachung durch, bietet keine Überwachungsdienste an und verkauft keine Produkte für unrechtmässige Überwachung. Seine Produkte ermöglichen es Kunden, mit Daten zu arbeiten, auf die sie rechtmässig Zugriff haben.

47. Wie in der Gegendarstellung korrekt wiedergegeben, wird die Software der Gesuchstellerin im Artikel 1 wiederholt als Überwachungstechnologie bezeichnet (Seitentitel: «*Überwachungstechnologie: Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb*»; Lead: «*Das umstrittene Tech-Unternehmen Palantir liefert Überwachungstechnologie an Militär und Geheimdienste.*»; Zweiter Absatz: «*Dafür greift die Behörde auf Überwachungstechnologien zurück, zum Beispiel auf Produkte des US-Unternehmens Palantir Technologies.*») Auch die Begriffe «Überwachungstool» und «Massenüberwachung» werden im Artikel 1 im Zusammenhang mit der Palantir-Software prominent verwendet (12. Absatz. «*Für Armeen liefert die Software von Palantir Informationen, die Tötungsentscheidungen beeinflussen, der Polizei dient sie als Überwachungstool, und auch grosse Unternehmen nutzen Palantir für Prozessoptimierungen und als Entscheidungshilfe. Kritiker werfen dem Unternehmen vor, seine Software treibe Massenüberwachung und automatisierte Kriegsführung auf eine neue Stufe*»). Die zitierten Zuschreibungen suggerieren ohne weiteres, dass die Gesuchstellerinnen unrechtmässig Überwachungsmassnahmen anwenden und unrechtmässig auf Daten zugreifen. Dabei handelt es sich um Tatsachenbehauptungen, von welcher die Gesuchstellerinnen ohne weiteres betroffen i.S.d. Art. 28 Abs. 1 ZGB sind. Entsprechend kommt ihnen das Recht zu, diesen Behauptungen ihre eigene Darstellung entgegenzusetzen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Ausführungen der Gesuchstellerinnen, wonach sie keine Überwachungsunternehmen seien, keine Überwachung durchführen, keine Überwachungsdienste anbieten, keine Produkte für unrechtmässige Überwachung verkaufen und ihre Produkte es Kunden ermöglichen, mit Daten zu arbeiten, auf die sie

rechtmässig Zugriff haben, unzulässig sein sollten. Die vorgenannten Aussagen beziehen sich direkt auf die beanstandeten Passagen und stellen diese klar. Dabei versteht es sich von selbst (auch wenn die Gesuchsgegnerin dies offensichtlich anders sieht), dass sich die Gesuchstellerinnen nicht auf die blosser Verneinung der Tatsachenbehauptung beschränken müssen, sondern berechtigt sind, diese Verneinung kurz und knapp zu begründen, um eine wirksame Widerlegung zu ermöglichen, was voraussetzt, dass der Leser den Kontext verstehen kann.

Beweis Ausdruck des Online-Artikel vom 8. Dezember 2025 «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/08/wie-hart-naeckig-palantir-die-schweiz-umwarb>

Beilage 8

Passage 6

48. Passage 6 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Die Produkte von Palantir werden zudem als «tödliche Kriegswaffe» dargestellt, die «für Armeen Informationen [liefert], die Tötungsentscheidungen beeinflussen». In Wirklichkeit umfassen die Anwendungsfälle im Verteidigungsbereich jedoch Wartung, Logistik, Einsatzbereitschaft und Operationen. Palantir liefert keine Daten, sondern die Kunden analysieren ihre eigenen Daten.

49. Im Artikel 1 wird ausgeführt (S. 2 der Beilage 8):

Sondern auch weil die Palantir-Mitgründer, der rechtslibertäre Milliardär Peter Thiel und der heutige CEO Alex Karp, keinen Hehl daraus machen, dass die Software als tödliche Kriegswaffe genutzt wird.

Weiter wird ausgeführt (S. 3 der Beilage 8):

Für Armeen liefert die Software von Palantir Informationen, die Tötungsentscheidungen beeinflussen, der Polizei dient sie als Überwachungstool, und auch grosse Unternehmen nutzen Palantir für Prozessoptimierungen und als Entscheidungshilfe.

Beweis Ausdruck des Online-Artikel vom 8. Dezember 2025 «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/08/wie-hart-naeckig-palantir-die-schweiz-umwarb>

Beilage 8

50. Sowohl die Behauptung, bei der Software der Gesuchstellerinnen handle es sich um ein «Kriegswaffe» als auch, dass gestützt auf die Software der Gesuchstellerinnen Tötungsentscheide gefällt werden, handelt es sich um Tatsachenbehauptungen. Das Produkt der Gesuchstellerinnen wird von der Gesuchsgegnerin als ausschliessliches Kriegsinstrument dargestellt, das als Kriegswaffe eingesetzt werde und als Entscheidungsgrundlage für Tötungen verwendet werde. Diese Zuschreibungen sind unzutreffend und vollkommen einseitig. Damit wird das Produkt der Gesuchstellerinnen auf eine moralisch verwerfliche Nutzung reduziert und damit das Ansehen der Gesuchstellerinnen herabgesetzt. Wie die Gesuchsgegnerin im Artikel 1 selbst anführt, hat CEO Alex Karp geäussert, dass eine Tötung von Feinden nur nötigenfalls und als letztes Mittel eine Option darstellt («*wenn nötig, um unsere Feinde zu erschrecken und gelegentlich auch, um sie zu töten.*»). Tatsächlich haben sich die Lösungen von Palantir mehrfach in schwierigen IT-Umgebungen als robust erwiesen, beispielsweise in humanitären Krisen und bei Militäroperationen, in denen nur eine begrenzte Infrastruktur zur Verfügung stand oder Daten nur fragmentiert verfügbar waren und aus verschiedensten Systemen stammten. Die Gegendarstellung ist zutreffend und nicht (offensichtlich) unrichtig. Die beantragte Passage der Gegendarstellung ist entsprechend rechtmässig und von der Gesuchsgegnerin zu publizieren.

Beweis Ausdruck des Online-Artikel vom 8. Dezember 2025 «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/08/wie-hartnaeckig-palantir-die-schweiz-umwarb>

Beilage 8

Passage 7

51. Passage 7 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

In Bezug auf den Bericht der UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese behauptet der Artikel, Palantir habe Technologien geliefert, die automatisierte Entscheidungen im Krieg ermöglichen. Dabei wird auf die Produkte «Gospel» und «Lavender» verwiesen. Zudem wird behauptet, wir würden unser Engagement in Israel «verteidigen». Palantir hat jedoch keine Verbindung zu diesen Systemen und kann nicht für deren angebliche Verwendung verantwortlich gemacht werden. Dies gilt unabhängig von Palantirs langjähriger Unterstützung der Verteidigungs- und nationalen Sicherheitsmissionen Israels, die im Einklang mit dem legitimen Recht jedes demokratischen Staates stehen, seine Bürger zu schützen.

52. Im Artikel 1 wird folgendes ausgeführt (S. 3 der Beilage 8):

Seither steht das US-Unternehmen wegen seiner Zusammenarbeit mit dem israelischen Militär international in der Kritik, insbesondere aufgrund eines Berichts von Uno-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese. Sie schreibt Palantir eine Schlüsselrolle in Israels militärischer Infrastruktur zu und wirft dem Unternehmen vor, Technologien zu liefern, die automatisierte Entscheidungen im Krieg ermöglichen und möglicherweise in KI-gestützten Zielerfassungssystemen wie «Lavender» oder «Gospel» eingesetzt werden.

Beweis Ausdruck des Online-Artikel vom 8. Dezember 2025 «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/08/wie-hartnaeckig-palantir-die-schweiz-umwarb>

Beilage 8

53. Die Ausführungen der Gesuchsgegnerin, wonach die Gesuchstellerinnen eine Schlüsselrolle in Israels militärischer Infrastruktur hätten und Technologien lieferten, die automatisierte Entscheidungen im Krieg ermöglichten, stellen Tatsachenbehauptungen dar. Dabei werden die Gesuchstellerinnen mit den Zielerfassungssystemen «Lavender» und «Gospel» in Verbindung gebracht. Den Gesuchstellerinnen wird – zumindest implizit – eine Mitverantwortung der durch Israel erfolgten Verwendung dieser Systeme zugeschrieben. Die Gegendarstellung richtet sich gegen diese Behauptungen und legt dar, dass keine Verbindung zu den Systemen besteht. Diese Äusserung ist zutreffend und nicht (offensichtlich) unrichtig. Am Anspruch der Gegendarstellung der Gesuchstellerinnen vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass im Artikel 1 die Stellungnahme der Gesuchstellerinnen bezüglich des Vorwurfs von Francesca Albanese (teilweise) abgebildet ist. Diese Stellungnahme bezieht sich gerade nicht auf den streitgegenständlichen Artikel 1 und konnte somit auch nicht in diesem Hinblick abgegeben bzw. konkretisiert werden. Entsprechend kann der Gegendarstellungsanspruch der Gesuchstellerinnen durch die verkürzte Wiedergabe des Standpunkts der Gesuchstellerinnen im Artikel 1 nicht eingeschränkt werden. Folglich ist die Passage rechtlich zulässig und von der Gesuchsgegnerin zu publizieren.

Passage 8

54. Passage 8 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Der Artikel stellt Palantir als geheimnisvoll dar und suggeriert eine ungewöhnlich enge Beziehung zu Schweizer Beamten, indem er Treffen während eines Besuchs von Bundesrat Ueli Maurer in den USA und beim WEF erwähnt und einen Pavillon mit «geschwungenen Holzwänden» beschreibt, der «perfekt für vertrauliche Gespräche» sei. Diese Darstellung

ist irreführend. Handelsdelegationen treffen sich routinemässig mit Unternehmen in Technologiezentren und beim WEF ist es üblich, dass die teilnehmenden Unternehmen Besprechungsräume zur Verfügung stellen.

55. Im Artikel 1 wird folgendes ausgeführt (S. 4 und 5 der Beilage 8):

SVP-Bundesrat Ueli Maurer, damals Finanzminister, trifft mit einer Schweizer Delegation auf Shyam Sankar, damals Chief Operating Officer, heute Technologiechef von Palantir. In der Aktennotiz der Schweizer Delegation heisst es: «Präsentation der Palantir-Produkte». [...]

Zwei Jahre später, im Januar 2020, kommt es am World Economic Forum in Davos zu einem weiteren Austausch. Diesmal trifft der damalige Bundeskanzler Walter Thurnherr Palantir-CEO Alex Karp sowie die Palantir-Vize-Präsidentin und spätere Ringier-Verwaltungsrätin Laura Rudas im Pavillon des US-Unternehmens, wie die Bundeskanzlei auf Anfrage der Republik und WAV bestätigt. Dieser besteht aus geschwungenen Holzwänden, die den Raum in verschiedene Bereiche separieren. Perfekt für vertrauliche Gespräche. [...]

Und diese vertraulichen Gespräche verhelfen dem Tech-Unternehmen zu wertvollen Kontakten zur Schweizer Wirtschaft und Politik.

Beweis Ausdruck des Online-Artikel vom 8. Dezember 2025
«Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», abrufbar
unter <https://www.republik.ch/2025/12/08/wie-hartnaeckig-palantir-die-schweiz-umwarb>

Beilage 8

56. Die Gesuchsgegnerin betont mehrfach, dass die Gesuchstellerinnen eine besonders intensive Beziehung mit den Schweizer Behörden pflegen würden. Dabei wird insinuiert, die Gesuchstellerinnen würden, verglichen mit anderen Unternehmen, übermässig geheimnisvoll auftreten und Informationen verschleiern («Perfekt für vertrauliche Gespräche», vgl. Rz. 55 hiavor). Dadurch werden die Gesuchstellerinnen in ein falsches Licht gerückt und in ihrem Ansehen beeinträchtigt. Beide Äusserungen stellen Tatsachenbehauptungen dar. Die Gegendarstellung richtet sich gegen diese unzutreffenden Unterstellungen und stellt diese richtig. Die beantragte Passage in der Gegendarstellung ist zutreffend und nicht (offensichtlich) unrichtig. Die Passage ist somit rechtlich zulässig und von der Gesuchsgegnerin zu publizieren.

Passage 9

57. Passage 9 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Zudem wird behauptet, Palantir habe Schweizer Behörden Unterstützung während der Pandemie angeboten, um «Contact Tracing» durch «Datenanalysetools» zu ermöglichen. Zwar hat Palantir wie in den meisten Ländern, in denen das Unternehmen Mitarbeiter beschäftigt, pro bono Unterstützung für die Pandemie angeboten, doch stand die Kontaktverfolgung dabei nicht im Mittelpunkt. Der Fokus lag auf der Integration von Daten zum öffentlichen Gesundheitswesen, der Verfolgung der Lieferkette und der Koordination von Gesundheitsdienstleistungen, einschliesslich der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung und Beatmungsgeräten.

58. Im Artikel 1 wird was folgt ausgeführt (Hervorhebungen durch den Unterzeichnenden):

Am 15. März 2020 – ein Tag bevor der Bundesrat die ausserordentliche Lage ausruft – schreibt die Firma Palantir an Bundeskanzler Thurnherr: «Angesichts der extremen Herausforderungen durch die Covid-19-Krise möchten wir Ihnen hiermit unsere Unterstützung anbieten.» [...] Palantir bietet an, mit seinen Datenanalysetools beim Contact-Tracing zu helfen. Damit sollen Personen aufgespürt werden, die mit infizierten Personen in der Schweiz in Kontakt waren. [...] Das Bundesamt für Gesundheit entscheidet sich bei diesem Geschäft allerdings für ein Konkurrenzunternehmen. Unter anderem weil der Medienabteilung des Bundesamts eine Zusammenarbeit mit Palantir zu heikel war. In einem internen Sitzungsprotokoll, das der Republik vorliegt, hält das Amt fest: «Problem: Kommunikation BAG fordert, dass Palantir in Frage gestellt wird.»

Damit wurde gezeigt, dass im Artikel 1 behauptet wird, die Gesuchstellerinnen haben ihre Unterstützung angeboten, um «Contact Tracing» durch «Datenanalysetools» zu ermöglichen – und dass der Bund eine Zusammenarbeit aus Gründen der Reputation abgelehnt habe. Mit dieser Darstellung werden die Gesuchstellerinnen – wiederum – in ein negatives Licht gerückt, da bei der Leserschaft der falsche Eindruck entsteht, eine Zusammenarbeit mit Palantir sei, unter anderem aufgrund ihrer angeblichen Leistungen, als grundsätzlich «heikel» oder gesellschaftlich verpönt zu werten. Die Medienabteilung des Bundeamtes hat an keiner Stelle erklärt, dass eine Zusammenarbeit «heikel» oder «problematisch» sei. Die Art und Weise, wie diese Aussagen im Artikel 1 der Gesuchsgegnerin dargestellt werden, kann von der Leserschaft jedoch nur so verstanden werden. Damit sind die Voraussetzungen in Art. 28g Abs. 1 ZGB erfüllt. Auch dieser Gegendarstellungstext der Gesuchstellerinnen erweist sich als zulässig. In Entgegnung der Aussagen im Artikel 1 wird festgehalten, dass Palantir – wie in den meisten Ländern, in denen das Unternehmen Mitarbeiter beschäftigt – pro bono Unterstützung für die Bewältigung der Pandemie angeboten

habe. Die Kontaktverfolgung (sog. Contact Tracing) stand jedoch – entgegen den Behauptungen in der «Republik» – nicht im Mittelpunkt. Vielmehr lag der Fokus auf der Integration von Daten zum öffentlichen Gesundheitswesen, der Verfolgung der Lieferkette und der Koordination von Gesundheitsdienstleistungen, einschliesslich der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung und Beatmungsgeräten. Dieser wesentliche Kontext wurde von der Gesuchsgegnerin in ihren Ausführungen nicht erwähnt, da er dem negativen, einseitigen Bild, das von der Gesuchstellerin gezeichnet werden sollte, nicht entsprochen hätte.

Beweis Ausdruck des Online-Artikel vom 8. Dezember 2025
«Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», abrufbar
unter <https://www.republik.ch/2025/12/08/wie-hart-naeckig-palantir-die-schweiz-umwarb>

Beilage 8

Passage 10

59. Passage 10 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Der Artikel behauptet ausserdem, die Meldestelle für Geldwäsche habe die Anti-Geldwäsche-Produkte von Palantir als «zu heikel» und «wahrscheinlich illegal» eingestuft. Tatsächlich verwies die Meldestelle auf das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Verwendung solcher Produkte im Allgemeinen – «oder jeder anderen Produkte» – und nicht auf eine spezifische Illegalität von Palantir.

60. Im Artikel 1 wird festgehalten (S. 7 der Beilage 8):

Einen weiteren Versuch bei der Bundesverwaltung startet Palantir im Oktober 2022. Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen organisiert zusammen mit der Meldestelle für Geldwäscherei einen Workshop. Palantir darf dabei seine Software zur Geldwäschereibekämpfung präsentieren. Doch die Datenanalysesoftware der Amerikaner ist der Meldestelle zu heikel. Der Grund: Der Einsatz sei wahrscheinlich illegal. Es fehle die gesetzliche Grundlage für die Nutzung der Software und den entsprechenden Datenaustausch mit Finanzintermediären.

Der Workshop markiert den Tiefpunkt des Scheiterns von Palantir.

61. Im Artikel 1 wird weiter die Tatsache verbreitet, die Software sei von der Meldestelle als illegal und «heikel» beurteilt worden. Tatsächlich beschränkt sich die angebliche Illegalität jedoch auf die Feststellung, dass für den Einsatz von Software dieser Art keine gesetzliche Grundlage besteht, und nicht darauf, dass die Software als solche illegal wäre. Zudem ist

festzuhalten, dass, sofern die Bezeichnung der Nutzung der Software als «heikel» eine Meinungsäusserung darstellt, die Zuschreibung dieser Einschätzung an die Meldestelle – unter dem Eindruck, sie habe diesen Begriff verwendet – eine Tatsachenbehauptung ist. Diese Tatsachenbehauptung ist unrichtig, da die Behörde diese Terminologie nie verwendet hat. Der Gegendarstellungstext richtet sich gegen diese Behauptung und legt dar, dass nicht die Software der Gesuchstellerinnen für illegal befunden wurde, sondern festgestellt wurde, dass allgemein keine Rechtsgrundlage für die Verwendung einer externen Software besteht. Die Gegendarstellung ist konzis und zutreffend. Die Passage der beantragten Gegendarstellung ist somit rechtmässig und von der Gesuchsgegnerin zu publizieren.

Passage 11

62. Passage 11 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Schliesslich zitiert der Artikel einen Bericht der Schweizer Armee, der «eindeutig» dazu rät, «Alternativen in Betracht zu ziehen» und «auf Lösungen von Palantir [zu] verzichten». Dieser Bericht bezieht sich jedoch nicht auf ein konkretes Angebot von Palantir und enthält keine technische oder sicherheitsrelevante Risikobewertung des Unternehmens. Palantir wurde während des Berichterstattungsprozesses nicht einmal kontaktiert.

Palantir Technologies Inc. und Palantir Technologies Switzerland GmbH

63. Die Gegendarstellung gibt die beanstandete Passage im Artikel 1 akkurat wieder («Das Fazit der Gutachter des rund 20-seitigen Berichts ist eindeutig: Die Schweizer Armee solle Alternativen in Betracht ziehen – und auf Lösungen von Palantir»). Mit den Aussagen werden die Gesuchstellerinnen negativ dargestellt und es kommt ihnen daher das Recht zu, die Aussagen, insbesondere die zitierte Schlussfolgerung, um ihre eigenen Tatsachenbehauptungen zu ergänzen. Dieses Recht nehmen sie in Anspruch, indem sie ausführen, dass der zitierte Bericht relevante Aspekte unberücksichtigt lässt und es im Rahmen der Erstellung des Berichts unterlassen wurde, die Gesuchstellerinnen anzuhören. Bei diesen Aussagen handelt es sich um Tatsachenbehauptungen. Dass diese offensichtlich unrichtig wären, wird nicht behauptet. Die Gegendarstellung erweist sich daher auch in diesem Punkt als zulässig und ist zu publizieren.

Beweis Ausdruck des Online-Artikel vom 8. Dezember 2025
«Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», abrufbar
unter <https://www.republik.ch/2025/12/08/wie-hartnaeckig-palantir-die-schweiz-umwarb>

Beilage 8

64. Die Gegendarstellung endet mit der namentlichen Nennung der Gesuchstellerinnen, wie dies journalistisch üblich und rechtlich notwendig ist (BÄNNINGER, Die Gegendarstellung in der Praxis, S. 206 f.).

2. Passagen der Gegendarstellung zum Artikel 2 («Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb»)

Passage 1

65. Passage 1 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Am 9. Dezember 2025 veröffentlichte die Republik einen Artikel mit dem Titel «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», der sachliche Ungenauigkeiten über unsere Organisation enthält.

Der Artikel stellt Courtney Bowman als «Schweizer Ansprechpartner für Medienschaffende» dar und betont seinen «offiziellen Titel» als Global Director of Privacy and Civil Liberties Engineering, was impliziert, dass dieser Titel eine funktionale Rolle als «Medienbeauftragter» verschleiern. Diese Implikation ist falsch und mindert seine Legitimität. Herr Bowman vertritt Palantirs Fachwissen im Bereich Datenschutz und bürgerliche Freiheiten. Er nahm an dem Treffen teil, da erwartet wurde, dass diese Themen im Mittelpunkt stehen würden. Er ist kein Ansprechpartner für Medienschaffende.

66. Im Artikel 2 wird ausgeführt (S. 2 der Beilage 9):

Courtney Bowman ist der Schweizer Ansprechpartner für Medienschaffende; offiziell trägt er den Titel Global Director of Privacy and Civil Liberties Engineering.

Derzeit erhält Palantir besonders viele Fragen rund um Datenschutz und Bürgerrechte.

Beweis Online-Artikel vom 9. Dezember 2026 «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/09/warum-palantir-zum-risiko-fuer-die-schweiz-wird>

Beilage 9

67. Im Artikel 2 wird behauptet, dass Courtney Bowman Ansprechpartner für Medienschaffende sei, wobei er jedoch offiziell einen anderen Titel trage. Damit wird bei der Leserschaft der Eindruck erweckt, Courtney Bowman trage innerhalb des Unternehmens nur anscheinend den entsprechenden Titel, sei jedoch grundsätzlich als Anlaufstelle für die Medien tätig. Diese Behauptung insinuiert, dass Courtney Bowman entgegen seiner ausgewiesenen Funktion andere Tätigkeiten ausübt, womit dessen Qualifikation in Frage

gestellt wird. Dies wirkt sich entsprechend negativ auf die Gesuchstellerinnen aus. Diese Aussage wird durch die beantragte Passage in der Gegendarstellung berichtigt. Die Aussage ist zutreffend und nicht (offensichtlich) unzutreffend. Die Passage ist rechtmässig und von der Gesuchsgegnerin zu publizieren.

Passage 2

68. Passage 2 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Der Artikel behauptet, dass die Verteidigungssoftware von Palantir «Informationen [liefert], die Tötungsentscheidungen beeinflussen». Dies ist falsch. Bei der Zusammenarbeit mit Verteidigungsbehörden wird die Software von Palantir dazu verwendet, bereits rechtmässig im Besitz des Militärs befindliche Daten zu ordnen und zu analysieren. Sie «liefert keine Informationen» im Sinne der Behauptung und generiert oder empfiehlt auch keine tödlichen Entscheidungen.

69. Im Artikel 2 wird ausgeführt (S. 1 der Beilage 9):

Für Armeen liefert die Software Informationen, die Tötungsentscheidungen beeinflussen, der Polizei dient sie als Überwachungstool, und auch grosse Unternehmen nutzen Palantir für Prozessoptimierungen und als Entscheidungshilfe.

Beweis Online-Artikel vom 9. Dezember 2026 «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/09/warum-palantir-zum-risiko-fuer-die-schweiz-wird>

Beilage 9

70. Die Gesuchsgegnerin stellt die Nutzungsmöglichkeiten der Software einseitig dar. So beschränkt sie deren Nutzen auf die Eruiierung von Tötungen und Überwachung. Zudem wird behauptet, die Software bilde die Entscheidungsgrundlage von Tötungsentscheidungen. Dies stellt eine Tatsachenbehauptung dar. Das Produkt der Gesuchstellerin wird in ein negatives Licht gerückt und einseitig bzw. unrichtig dargestellt, was die Gesuchstellerinnen in ihrem Ansehen beeinträchtigt. Entgegen den Darlegungen der Gesuchsgegnerin liefert die Software keine Grundlage für Tötungsentscheidungen, sondern prozessiert Daten und Informationen. Deren Verwendung ist mannigfaltig und nicht eindimensional, wie dies die Gesuchsgegnerin suggeriert. Die beantragte Gegendarstellung stellt dies richtig. Die Aussage ist zutreffend und nicht (offensichtlich) unrichtig. Wie bereits in Rz. 50 hiavor angeführt, stellt eine notwendige Tötung von Personen eine Ausnahmesituation und *ultima ratio* dar.

Passage 3

71. Passage 3 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Der Artikel behauptet ausserdem, dass die Software von der Polizei «als Überwachungstool» eingesetzt wird. Palantir ist jedoch kein Überwachungsunternehmen. Das Unternehmen führt keine Überwachungen durch, bietet keine Überwachungsdienste an und verkauft keine Software, die eine unrechtmässige Überwachung ermöglicht. Die Software ermöglicht es Kunden, mit Daten zu interagieren, auf die sie bereits rechtmässig Zugriff haben. Dabei sind Kontrollen vorgesehen, um Risiken für die Privatsphäre und die bürgerlichen Freiheiten zu minimieren.

72. Im Artikel 2 wird ausgeführt (S. 1 der Beilage 9):

Für Armeen liefert die Software Informationen, die Tötungsentscheidungen beeinflussen, der Polizei dient sie als Überwachungstool, und auch grosse Unternehmen nutzen Palantir für Prozessoptimierungen und als Entscheidungshilfe.

Beweis Online-Artikel vom 9. Dezember 2026 «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/09/warum-palantir-zum-risiko-fuer-die-schweiz-wird>

Beilage 9

73. Die Gesuchsgegnerin schreibt der Software das Attribut einer Überwachungssoftware zu. Wie bereits ausgeführt (vgl. Rz. 70 hiervor), schränkt die Gesuchsgegnerin den Nutzungszweck der Software auch hier ein und vermittelt ein negatives Bild. Dadurch entsteht der Anschein, die Tätigkeit der Gesuchstellerinnen betreffe massgeblich den Bereich der Überwachung. Dies stellt eine Tatsachenbehauptung dar und setzt die Gesuchstellerinnen herab bzw. stellt diese in einem falschen Licht dar. Die Gegendarstellung stellt dies richtig und legt dar, dass die Gesuchstellerinnen nicht im Überwachungssektor tätig sind und auch keine Überwachungssoftware entwickeln. Vielmehr hat die Software einen allgemeinen Nutzen und ermöglicht eine Möglichkeit zur Interaktion und Auswertung von Daten. Die beantragte Gegendarstellung ist auch in diesem Punkt zutreffend und damit nicht (offensichtlich) unrichtig.

Passage 4

74. Passage 4 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Weiterhin wird behauptet, die Software durchsuche «sämtliche Datensilos wie ein Staubsauger und erstellt Profile, Muster und Analysen». Dies ist falsch. Die Software

«durchforstet nicht wahllos alle Daten». Sie wird verwendet, um bestehende, rechtmässig zugängliche Datensätze in Übereinstimmung mit den geltenden Verarbeitungsanforderungen, Zugriffskontrollen und Governance-Regeln zu integrieren und zu analysieren.

75. Im Artikel 2 wird ausgeführt (vgl. S. 3 der Beilage 9):

Die Software durchsucht nämlich sämtliche Datensilos wie ein Staubsauger und erstellt Profile, Muster und Analysen.

Beweis Online-Artikel vom 9. Dezember 2026 «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/09/warum-palantir-zum-risiko-fuer-die-schweiz-wird>

Beilage 9

76. Die vorzitierte Passage erweckt mit dem gezogenen Vergleich, wonach die Software der Gesuchstellerinnen «wie ein Staubsauger» Datensilos absauge und Profile erstelle, den Eindruck, dass (Personen-)Daten rechtswidrig beschafft und bearbeitet würden. Mit der Begrifflichkeit «Absaugen» wird keine rechtmässige Datenbeschaffung beschrieben. Dass zur Beschreibung eines tatsächlichen Vorgangs eine Metapher («Staubsauger») verwendet wird, ändert nichts am Charakter der Aussage als Tatsachenbehauptung; es handelt sich um eine sprachliche Umschreibung einer behaupteten faktischen Situation und nicht um eine subjektive Meinungsäusserung. Die Äusserung stellt mitunter eine Tatsachenbehauptung dar bzw. stützt sich zumindest auf eine Tatsachenbehauptung (i.e. gemischtes Werturteil). Die Gesuchstellerinnen werden durch die geäusserte Unterstellung der unrechtmässigen Datenbeschaffung bzw. -bezüglich. Diese (unzutreffende) Äusserung wird mit der beantragten Gegendarstellung richtiggestellt.

Passage 5

77. Passage 5 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Der Artikel behauptet, Palantir habe zugegeben, dass das Unternehmen aufgrund von «Druck», der sich auf sein Geschäft auswirke, seine «Kommunikationsstrategie» «neu ausrichten» müsse. Tatsächlich erklärte Palantir, dass es sich zwar seit Langem mit Fragen der Transparenz befasse, aber dass weitere Anstrengungen unternommen werden könnten, darunter auch eine konstruktive Zusammenarbeit mit Journalisten, die dem Unternehmen möglicherweise skeptisch gegenüberstehen.

78. Im Artikel 2 wird ausgeführt (vgl. S. 3 der Beilage 9):

«Ja, wir stehen unter Druck. Und das beeinflusst unser Geschäft», sagt Bowman. Man werde falsch wahrgenommen und müsse daher die Kommunikationsstrategie neu ausrichten.

79. Das in Artikel 2 wiedergegebene angebliche Zitat behauptet, die Kommunikationsstrategie sei ausschliesslich aufgrund extrinsischer Faktoren, namentlich aufgrund von äusserem Druck mit Einfluss auf den Geschäftsgang, kurzfristig neu ausgerichtet worden. Der Leserschaft wird damit das Bild von Gesuchstellerinnen vermittelt, die lediglich reaktiv agieren und nicht aus eigenem Antrieb einen transparenten Kommunikationsstil pflegen. Diese Zuschreibung stellt die Gesuchstellerinnen in ein schlechtes Licht. Die Gesuchstellerinnen sind seit Jahren bestrebt, ein transparentes Kommunikationskonzept zu pflegen, und haben dieses kontinuierlich weiterentwickelt. Die Gegendarstellung stellt das unzutreffend wiedergegebene Zitat richtig und erläutert, dass die Kommunikationsstrategie ungeachtet äusserer Faktoren – mithin aus intrinsischen Gründen – sowie langfristig ausgerichtet wurde. Die beantragte Gegendarstellung ist zutreffend und nicht (offensichtlich) unrichtig.

Passage 6

80. Passage 6 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Palantir wird als «sehr verschlossen» beschrieben. Diese Charakterisierung ist irreführend. Palantir ist nicht verschlossener als vergleichbare Softwareunternehmen. Öffentliche Aufzeichnungen enthalten umfangreiche Informationen über das Unternehmen, seine Geschäftstätigkeit, seine Produkte und häufig gestellte Fragen.

81. Bei der Aussage, Palantir sei «verschlossen», handelt es sich offensichtlich um eine Tatsachenbehauptung, welche die Gesuchstellerin in ihrer Persönlichkeit unmittelbar betrifft, da der Eindruck erweckt wird, die Gesuchstellerinnen haben etwas zu verstecken («Der Konzern gilt als sehr verschlossen.»). Bei der Durchschnittsleserschaft entsteht dadurch der unrichtige Eindruck, Palantir lasse – im Vergleich zu ihren Konkurrenten – Transparenz vermissen und wolle damit fragwürdige Geschäftspraktiken verschleiern. Die Gesuchstellerinnen halten in der Gegendarstellung berechtigterweise fest, dass die Charakterisierung als «verschlossen» irreführend ist und die Gesuchstellerinnen im Vergleich zu anderen Software-Unternehmen nicht übermässig verschlossen seien. Zudem wird darauf hingewiesen, dass öffentliche Aufzeichnungen über die Gesuchstellerinnen umfangreiche Informationen über das Unternehmen Palantir, dessen Geschäftstätigkeit, seine Produkte sowie häufig gestellte Fragen enthalten. Dies stellt eine unmittelbare Entgegnung auf den Vorwurf dar, die Gesuchstellerinnen seien übermässig verschlossen. Die beantragte

Gegendarstellung, bei der es sich durchwegs um eine Tatsachenbehauptung handelt, ist nicht zu beanstanden und ist in dieser Form zu veröffentlichen.

Beweis Online-Artikel vom 9. Dezember 2026 «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/09/warum-palantir-zum-risiko-fuer-die-schweiz-wird>

Beilage 9

Passage 7

82. Passage 7 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Palantir traf sich auch mit den Reportern des Magazins Republik, beantwortete ihre Fragen und führte ein Gespräch, das der Artikel selbst als «erstaunlich offen» bezeichnet. Dennoch wurden nur wenige der substanziellen Antworten von Palantir wiedergegeben. Dies ist besonders überraschend im Hinblick auf wichtige Themen wie die Frage, wie das Unternehmen grundlegende Bedenken hinsichtlich Datenschutz, Sicherheit und Kundensouveränität durch technische, verfahrenstechnische und vertragliche Massnahmen ausgeräumt hat und warum Palantir nicht das Daten- oder Überwachungsunternehmen ist, als das es manchmal in der Öffentlichkeit dargestellt wird. Umgekehrt schreibt der Artikel Palantir Kommentare zu Themen zu, die während des Interviews nicht besprochen wurden, beispielsweise zum Bericht der Schweizer Armee, den Palantir nicht gelesen hatte und daher nicht kommentieren konnte.

83. Im Artikel 2 wird ausgeführt (vgl. S. 3 der Beilage 9):

Das Zürcher Büro befindet sich in einem Co-Working-Space mit direktem Blick auf den belebten und von Baustellen geprägten Bahnhofplatz. Drinnen herrscht eine völlig andere Atmosphäre: An diesem Freitagnachmittag ist ausser einer Mitarbeiterin, die uns am Eingang empfängt, niemand im Büro. Bowman und McShane berichten, dass Palantir hier seit 2 Jahren eingemietet sei. Das rund einstündige Gespräch verläuft erstaunlich offen, die Palantir-Führungskräfte nehmen Stellung zu allen Kritikpunkten. Sie wollen in diesem Gespräch einige «Missverständnisse» klären.

Beweis Online-Artikel vom 9. Dezember 2026 «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/09/warum-palantir-zum-risiko-fuer-die-schweiz-wird>

Beilage 9

84. Die Gesuchsgegnerin führt im Artikel 2 aus, dass ein rund einstündiges Gespräch stattgefunden hat, welches als «erstaunlich offen» bezeichnet wurde. Die Gesuchsgegnerin nimmt im Artikel 2 mehrfach Bezug auf dieses Gespräch. Dennoch finden sich in Artikel 2 nur wenige Teile der Stellungnahmen der Gesuchstellerinnen, insbesondere zu den in Artikel 2 kritisch behandelten Punkten, namentlich zum Datenschutz. Indem erwähnt wird, dass ein Gespräch stattgefunden habe, jedoch kaum Antworten der Gesuchstellerinnen wiedergegeben werden, wird der Eindruck vermittelt, die Gesuchstellerinnen hätten keine Antworten auf kritische Fragen geben wollen und sich kaum vernehmen lassen. Damit wird das Narrativ der Gesuchsgegnerin bedient, die Gesuchstellerinnen seien verschlossen. Es handelt sich um eine Tatsachenbehauptung. Die Gegendarstellung richtet sich gegen diese im Artikel 2 vorgetragene Beschreibung und stellt klar, dass ein transparenter Dialog stattfand, in dem insbesondere auch wichtige Themen vertieft besprochen wurden. Die beantragte Gegendarstellung ist zutreffend und nicht (offensichtlich) unzulässig. Die Gegendarstellung ist zulässig.

Passage 8

85. Passage 8 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Der Artikel hinterfragt die Arbeit des Schweizer Büros von Palantir hinsichtlich eines «möglichen Beitrags» zu den Militäroperationen Israels im Gazastreifen. Dies ist falsch. Die begrenzten Entwicklungsarbeiten, die in der Schweiz durchgeführt werden, beziehen sich ausschliesslich auf das kommerzielle Produkt «Foundry» von Palantir. Palantir entwickelt und exportiert keine Verteidigungsfähigkeiten aus seinem Schweizer Büro. Das im Artikel zitierte Zitat von Alex Karp bezieht sich auf die Funktionen der Gotham-Plattform, von denen keine in der Schweiz entwickelt oder verwaltet wird.

86. Im Artikel 2 wird was folgt ausgeführt:

Vor allem Palantir spielt hier eine zentrale Rolle (siehe auch Teil 1). Dazu kommt: Das Unternehmen hat soeben einen 10-Jahres-Vertrag über 10 Milliarden Dollar mit dem US-Militär unterzeichnet.

Spätestens an diesem Punkt stellen sich regulatorische Fragen für das neue Tech-Mekka Zürich. Konkret geht es um den möglichen Beitrag von Palantir an die militärischen Einsätze Israels in Gaza. Dürfen Produkte, die hier entwickelt und verkauft werden, ohne weiteres in Krieg führende Länder exportiert werden?

[...]

Auch CEO Alex Karp kündigte seinen privaten Umzug in den Kanton an. Dort zeigte man sich vor vier Jahren erfreut. Die Firma werde «qualifizierte Arbeitsplätze» in den neu

entstehenden Tech-Cluster am Zürichsee bringen, sagte Urs Durrer, Vorsteher des Schwyzer Amts für Wirtschaft.

Beweis Online-Artikel vom 9. Dezember 2026 «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/09/warum-palantir-zum-risiko-fuer-die-schweiz-wird>

Beilage 9

87. Damit wurde gezeigt: Die beanstandeten Tatsachenbehauptungen im Artikel 2 werden in der Gegendarstellung akkurat wiedergegeben. Dass die Gesuchstellerinnen von diesen Aussagen unmittelbar betroffen sind, ergibt sich von selbst: Wer verdächtigt wird, Produkte für den Kriegseinsatz zu entwickeln, wird in seiner Persönlichkeit zumindest berührt, zumal Artikel 2 einen direkten Zusammenhang zur Tätigkeit der Gesuchstellerinnen in der Schweiz herstellt. Die Gesuchstellerinnen sind damit berechtigt, den (falschen) Behauptungen eine eigene Sachverhaltsdarstellung entgegenzusetzen. Dies tut sie, indem sie festhält, dass sich die in der Schweiz durchgeführten, begrenzten Entwicklungsarbeiten ausschliesslich auf das kommerzielle Produkt «Foundry» von Palantir beziehen. Es besteht damit mit anderen Worten kein Zusammenhang zu Israel bzw. Gaza. Die Gesuchstellerinnen halten weiter fest, dass keine Verteidigungsfähigkeiten entwickelt oder aus ihrem Schweizer Büro exportiert werden. Das in Artikel 2 wiedergegebene Zitat von Alex Karp bezieht sich auf die Funktionen der Gotham-Plattform, von denen keine in der Schweiz entwickelt oder verwaltet werden. Daraus kann folglich nicht abgeleitet werden, dass Erzeugnisse von der Schweiz in die erwähnten Konfliktgebiete exportiert werden.

Passage 9

88. Passage 9 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Im Artikel heisst es ausserdem, dass Foundry ursprünglich für die USA für Aufstandsbe-kämpfungsmassnahmen in Afghanistan und im Irak entwickelt wurde. Dies ist falsch. Wie öffentlich berichtet wurde, wurde Foundry ursprünglich als Allzweckprodukt für kommerzi-elle Kunden von Palantir entwickelt, darunter Unternehmen aus den Bereichen Energie, Transport, Gesundheit und Pharmazie.

89. In der Gegendarstellung wird die unwahre Tatsachenbehauptung im Artikel 2 korrekt wie-dergegeben («Sie wurde ursprünglich auch für die USA entwickelt, für die «Aufstandsbe-kämpfung» in Afghanistan und im Irak.»). Damit wird impliziert, dass die Software Foundry zu illegitimen (oder zumindest moralisch fragwürdigen) Zwecken oder anderweitigen der Überwachung dienenden Zwecken entwickelt wurde. Damit sind die Gesuchstellerinnen in

ihrer Persönlichkeit unmittelbar betroffen (Art. 28g Abs. 1 ZGB). Die Aussagen der Gesuchstellerinnen in der Gegendarstellung sind wahrheitsgemäss und stellen eine direkte Entgegnung der falschen Behauptung im Artikel 2 dar. Konkret wird dargelegt, dass Foundry ursprünglich als Allzweckprodukt für kommerzielle Kunden von Palantir entwickelt wurde, darunter Unternehmen aus den Bereichen Energie, Transport, Gesundheit und Pharmazie. Dabei handelt es sich um zulässige Tatsachenbehauptungen, die ohne weiteres in einer Gegendarstellung veröffentlicht werden können.

Beweis Online-Artikel vom 9. Dezember 2026 «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/09/warum-palantir-zum-risiko-fuer-die-schweiz-wird>

Beilage 9

90. Zurückzuweisen ist zudem die Auffassung der Gesuchsgegnerin im Rahmen ihrer Abweisung der Gegendarstellung, wonach der Inhalt von Passage 9 offensichtlich unrichtig sei. Dies ist nicht der Fall. Aus dem von der Gesuchsgegnerin referenzierten YouTube-Video ergibt sich an keiner Stelle, dass Foundry ursprünglich im Kontext militärischer Anwendungen, namentlich zur «Aufstandsbekämpfung» in Afghanistan und im Irak entwickelt worden wäre. Ebenso wenig wird darin behauptet, die Software sei nicht für zivile Anwendungen konzipiert worden. Ganz im Gegenteil wird an der von der Gesuchsgegnerin referenzierten Stelle ausdrücklich festgehalten, dass die Software über vielfältige zivile Einsatzmöglichkeiten verfügt.
91. Die Gegendarstellung erweist sich als zulässig.

Passage 10

92. Passage 10 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Der Artikel behauptet, die Rolle von Palantir in Gaza habe Massnahmen der Schweizer Bundesbehörden gemäss dem Bundesgesetz über private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland ausgelöst und suggeriert, logistische Unterstützung wie die Einrichtung und Wartung von IT-Infrastruktur falle ebenfalls unter dieses Söldnergesetz. Die Fakten sind wie folgt:

- 1. Palantir erbringt keine privaten Sicherheitsdienstleistungen von der Schweiz aus für internationale Kunden.*
- 2. Behauptungen über «die Rolle von Palantir in Gaza» sind falsch und irreführend. Wie Palantir wiederholt öffentlich klargestellt hat, hat das Unternehmen keine Verbindung zu*

Systemen wie «Lavender», «The Gospel» und «Where's Daddy?», die angeblich von den israelischen Streitkräften zur Entscheidungsunterstützung und Zielerfassung in Gaza eingesetzt werden.

3. Die Software von Palantir wurde ausdrücklich entwickelt, um Kunden im Umgang mit Daten dabei zu helfen, Grundrechte zu schützen und das Völkerrecht zu achten.

93. Im Artikel 2 wird ausgeführt (vgl. S. 8 der Beilage 9):

Die Rolle von Palantir in Gaza ruft nun aber das Schweizer Aussendepartement auf den Plan. Die Schweiz hat nämlich ein Söldnergesetz. Es betrifft Unternehmen, die von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland erbringen, und soll verhindern, dass Schweizer Firmen zu Menschenrechtsverletzungen beitragen.

Logistische Unterstützung, etwa der Aufbau und die Instandhaltung von IT-Infrastruktur, fällt ebenfalls unter das Söldnergesetz.

In solchen Fällen besteht eine Meldepflicht. Die betreffenden Firmen werden vom Bund registriert und beobachtet.

Das Aussendepartement muss ernst zu nehmenden Hinweisen im Zusammenhang mit dem Söldnergesetz von Amtes wegen nachgehen. Aufgrund einer Anfrage der Republik und des Recherchekollektivs WAV sowie zahlreicher Medienberichte zu Palantir-Einsätzen ist das Departement nun aktiv geworden. Schliesslich räumt der CEO von Palantir selbst ein, dass seine Softwarelösungen auch Menschen töten können.

Beweis Online-Artikel vom 9. Dezember 2026 «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/09/warum-palantir-zum-risiko-fuer-die-schweiz-wird>

Beilage 9

94. In Artikel 2 wird in faktenwidriger Weise impliziert, die Rolle der Gesuchstellerinnen in Gaza habe Massnahmen der Schweizer Bundesbehörden gestützt auf das Bundesgesetz über private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland ausgelöst. Zudem wird bei der Leserschaft suggeriert, logistische Unterstützung wie die Einrichtung und Wartung von IT-Infrastruktur falle ebenfalls unter dieses Gesetz und die Gesuchstellerinnen seien davon betroffen.

95. Damit sind die Gesuchstellerinnen in ihrer Persönlichkeit unmittelbar betroffen (Art. 28g Abs. 1 ZGB). Die Aussagen der Gesuchstellerinnen in Passage 10 der Gegendarstellung sind wahrheitsgemäss und stellen eine direkte Entgegnung der falschen Behauptung im Artikel 2 dar. Konkret wird dargelegt, dass die Gesuchstellerinnen keine privaten Sicherheitsdienstleistungen von der Schweiz aus für internationale Kunden erbringen, keine

Verbindung zu Systemen wie «Lavender», «The Gospel» und «Where's Daddy?» haben und die «Rolle von Palantir in Gaza» falsch und irreführend dargelegt wird. Und schliesslich: Die Software von Palantir wurde ausdrücklich entwickelt, um Kunden im Umgang mit Daten dabei zu helfen, Grundrechte und das Völkerrecht zu schützen.

96. Bei diesen Aussagen handelt es sich um Tatsachenbehauptungen, die sich unmittelbar mit den beanstandeten Aussagen in Artikel 2 auseinandersetzen und diesen eine Gegendarstellung entgegensetzen. Somit erweist sich auch Passage 10 der Gegendarstellung als rechtmässig.

Passage 11

97. Passage 11 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Der Artikel behauptet weiter: «Welche Bedingungen von Palantir die Schweizer Standortförderer genau erfüllt haben, ist noch ein Geheimnis.» Diese Aussage unterstellt ein Fehlverhalten. Die Vertraulichkeit rechtmässiger Geschäftsverhandlungen rechtfertigt jedoch keine Unterstellungen von Fehlverhalten.

98. Im Gegendarstellungstext wird die beanstandete Aussage im Artikel 2 wörtlich zitiert. Dies ist ohne weiteres zulässig. Wie in der beantragten Passage der Gegendarstellung richtigerweise festgehalten wird, impliziert die beanstandete Aussage ein Fehlverhalten oder zumindest ein moralisch verwerfliches Handeln der Gesuchstellerinnen. Denn: Im Artikel 2 wird gesagt, dass Palantir zufrieden mit dem Standort Zürich sei, obwohl die Gesuchstellerinnen bei den Behörden bisher «auf Granit gebissen» haben. Damit wird impliziert, dass die «Standortförderer» den Gesuchstellerinnen unanständig weit entgegengekommen seien, andernfalls ein Verbleib in der Schweiz keinen Sinn mache. Damit werden die Gesuchstellerinnen negativ in ihrer Persönlichkeit berührt, was sie dazu berechtigt, den Aussagen eine eigene Gegendarstellung entgegenzusetzen. Dieses Recht nehmen sie wahr, indem sie wahrheitsgemäss festhalten, dass a) ihre Geschäftsverhandlungen (mit den Standortförderern und Kunden) rechtmässig erfolgt und b) diese Verhandlungen vertraulich seien. Nur weil der Inhalt dieser Verhandlungen ein «Geheimnis» sind, wie es die Gesuchsgegnerin ausdrückt, kann daraus nicht geschlossen werden, dass das Verhalten der Gesuchstellerinnen anrücklich ist. Eine solche Aussage, bei der es sich um eine Tatsachenbehauptung handelt, ist zulässig und einer Gegendarstellung zugänglich.

Beweis Online-Artikel vom 9. Dezember 2026 «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/09/warum-palantir-zum-risiko-fuer-die-schweiz-wird>

Beilage 9

Passage 12

99. Passage 12 der Gegendarstellung lautet wie folgt:

Schliesslich heisst es in dem Artikel, dass Palantir «nicht irgendein beliebiges Unternehmen ist», sondern eines, «dessen Software gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werde». Diese unqualifizierte Behauptung ist irreführend. Die Verwendung von Software für rechtmässige Strafverfolgungszwecke kann nicht vernünftigerweise als «gegen die Zivilbevölkerung gerichtet» charakterisiert werden. Die Software von Palantir wurde entwickelt, um Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen, nicht um rechtswidrige Aktivitäten zu ermöglichen.

Palantir Technologies Inc. und Palantir Technologies Switzerland GmbH

100. Die Gegendarstellung gibt die (unwahren) Tatsachenbehauptungen im Artikel 2 korrekt wieder («Auch sei Palantir nicht irgendein beliebiges Unternehmen, sondern eines, dessen Software gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werde – wie in den USA zum Aufspüren und Abschieben von Migrantinnen.»). Dass es sich dabei um ein (indirektes) Zitat einer Drittperson handelt, ändert daran nichts. Zu Erinnerung: Im Kontext des Persönlichkeitsrechts haftet das Medienunternehmen nicht nur für eigene Aussagen, sondern auch für die Wiedergabe von Aussagen Dritter (Art. 28 Abs. 1 ZGB; vgl. auch BÄNNINGER, Die Gegendarstellung in der Praxis, S. 130). In der zitierten Passage wird Palantir als unmoralisch und rücksichtslos handelndes Unternehmen dargestellt, das seine Handlungen ausdrücklich gegen die Zivilbevölkerung richten würde. Damit ist die Betroffenheit i.S.d. Art. 28g ZGB klarerweise gegeben. Die Gesuchstellerinnen dürfen sich demnach im Rahmen einer Gegendarstellung zu den Tatsachenbehauptungen äussern. Dies tun sie, indem sie festhalten, dass a) die Aussagen im Artikel 2 irreführend sind und b) die Verwendung von Software für rechtmässige Strafverfolgungszwecke vernünftigerweise nicht als «gegen die Zivilbevölkerung gerichtet» charakterisiert werden kann. Die Software von Palantir ist entwickelt worden, um Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen und nicht um rechtswidrige Aktivitäten zu ermöglichen. Die legt die Gegendarstellung dar. Bei diesen Aussagen handelt es sich um Tatsachenbehauptungen, die sich unmittelbar mit den beanstandeten Aussagen im Artikel 2 auseinandersetzen und diesen eine

Gegendarstellung entgegensetzen. Somit erweist sich auch diese beantragte Passage der Gegendarstellung als rechtmässig.

Beweis Online-Artikel vom 9. Dezember 2026 «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», abrufbar unter <https://www.republik.ch/2025/12/09/warum-palantir-zum-risiko-fuer-die-schweiz-wird>

Beilage 9

101. Die Gegendarstellung endet mit der namentlichen Nennung der Gesuchstellerinnen, wie dies journalistisch üblich und rechtlich notwendig ist (BÄNNINGER, Die Gegendarstellung in der Praxis, S. 206 f.).

III. Fazit und Schlussbetrachtung


102. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für die verlangten Gegendarstellungen erfüllt sind und die Gegendarstellungen antragsgemäss zu publizieren sind. Bei den beanstandeten Passagen handelt es sich um unzutreffende Tatsachendarstellungen, welche in einem periodisch erscheinenden Medium publiziert wurden. Die Gesuchstellerinnen sind durch diese Darstellungen in ihrer Persönlichkeit unmittelbar betroffen, da sie in einem ungünstigen und zweifelhaften Licht dargestellt werden und zudem in ihrem geschäftlichen Ansehen beeinträchtigt wurden. Die Gegendarstellungen sind wahrheitsgemäss. Somit sind sämtliche Voraussetzungen für das Recht auf Gegendarstellung, wie dies in Art. 28g ff. ZGB statuiert wird, vorliegend erfüllt.
103. Vorliegend wurden die geforderten Formvorschriften allesamt eingehalten. Der vorgelegte Gegendarstellungstext ist in knapper Form verfasst (690 Wörter bei der Gegendarstellung zu Artikel 1 gegenüber 2'513 Wörter im Ausgangstext sowie 855 Wörter bei der Gegendarstellung zu Artikel 2 gegenüber 2'684 Wörter im Ausgangstext). Es ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass der von den Artikeln behandelte Umfang weitreichend und komplex ist. Dies zeigt sich auch dadurch, dass sich die Gesuchsgegnerin veranlasst sah, den Inhalt auf zwei Artikel aufzuteilen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist der Umfang der Gegendarstellungen ohne weiteres verhältnismässig und rechtskonform.
104. Die beantragten Gegendarstellungen sind zudem auf das Wesentliche beschränkt und entsprechen dem Grundsatz «Tatsachen gegen Tatsachen». Zwischen den der beanstandeten Darstellung zugrunde liegenden Tatsachen und denjenigen der Gegendarstellungstexte besteht zudem ein direkter Zusammenhang. Schliesslich sind die

Gegendarstellungen weder rechts- noch sittenwidrig oder (offensichtlich) unrichtig. Es liegt demnach seitens der Gesuchsgegnerin kein Grund vor, die Publikation der Gegendarstellungen zu verweigern.

105. Abschliessend sei erwähnt, dass das Begehren um Gegendarstellung dem Medienunternehmen rechtzeitig und in schriftlicher Form zugestellt wurde, womit die Voraussetzungen von Art. 28i ZGB eingehalten worden sind.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ersuchen ich Sie namens der Gesuchstellerinnen höflichst um Gutheissung der eingangs erwähnten Anträge unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchsgegnerin.

Mit vorzüglicher Hochachtung

 Qualified Electronic Signature · CH (ZertES)

David Hug



David Hug
19.01.2026

 deep-sign

Beilagen gemäss separatem Beweismittelverzeichnis

BEWEISMITTELVERZEICHNIS

zum Gesuch

i.S.

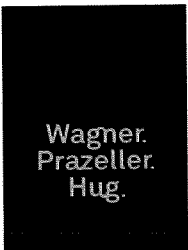
Palantir Technologies Inc. et al. ./Republik AG

betreffend

Gegendarstellung

I. Urkundenbeweise

Vollmacht der Palantir Technologies Inc. vom 16. Januar 2026 (Wagner Prazeller Hug AG)	Beilage 1 = act. 2/1
Vollmacht der Palantir Technologies Switzerland GmbH vom 16. Januar 2026 (Wagner Prazeller Hug AG)	Beilage 2 = act. 2/2
Vollmacht der Palantir Technologies Inc. und der Palantir Technologies Switzerland GmbH vom 29. Dezember 2025 (15, Cours des Bastions Avocats Sàrl – Mr. Nicolas Capt)	Beilage 3 = act. 2/3
Handelsregisterauszug Palantir Technologies Switzerland GmbH vom 19. Januar 2026	Beilage 4
Impressum der Republik	Beilage 5
Handelsregisterauszug Republik AG vom 19. Januar 2026	Beilage 6
E-Mail vom 30. Dezember 2025 von RA Andreas Meili an RA Nicolas Capt	Beilage 7
Ausdruck des Online-Artikel vom 8. Dezember 2025 «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb», abrufbar unter https://www.republik.ch/2025/12/08/wie-hartnaeckig-palantir-die-schweiz-umwarb	Beilage 8



ANWÄLTE ATTORNEYS

- | | |
|--|-------------------|
| Online-Artikel vom 9. Dezember 2026 «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird», abrufbar unter https://www.republik.ch/2025/12/09/warum-palantir-zum-ri-siko-fuer-die-schweiz-wird | Beilage 9 |
| Schreiben an die Republik AG vom 29. Dezember 2025 bezüglich Gegendarstellung zum Artikel «Wie hartnäckig Palantir die Schweiz umwarb» vom 8. Dezember 2025 | Beilage 10 |
| Schreiben an die Republik AG vom 29. Dezember 2025 bezüglich Gegendarstellung zum Artikel «Warum Palantir zum Risiko für die Schweiz wird» vom 9. Dezember 2025 | Beilage 11 |
| E-Mail vom 5. Januar 2026 von RA Nicolas Capt an RA Andreas Meili | Beilage 12 |
| Online-Artikel vom 22. Dezember 2025 «Why Palantir is becoming a risky bet for Switzerland», abrufbar unter https://www.swissinfo.ch/eng/war-peace/why-palantir-is-becoming-a-risky-bet-for-switzerland/90666335 | Beilage 13 |
| Online-Artikel vom 22. Dezember 2025 «Why Palantir is becoming a risky bet for Switzerland», Stand 26. Dezember 2025, abrufbar unter https://www.swissinfo.ch/eng/war-peace/why-palantir-is-becoming-a-risky-bet-for-switzerland/90666335 | Beilage 14 |
| E-Mail-Nachricht Swissinfo an Courtney Bowman vom 15. Januar 2026 | Beilage 15 |

II. Editionsofferte

Aufgabequittung